

Vereinbarte Verwaltungs- Gemeinschaft Rottweil



Große Kreisstadt
und die Gemeinden

Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2012 10. ÄNDERUNG „SO Hundeübungsplatz Bleichhalde“

10.1 Ausweisung einer Sonderbaufläche SO und einer Grünfläche für einen Hundeübungsplatz

Stadt Rottweil, Gemarkung Rottweil



Begründung

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss vom 28.05.2018

INHALT	SEITE
A. Rechtsgrundlagen	3
B. Begründung	4 - 7
C. Umweltbericht (übernommen aus dem Bebauungsplan Rw 295/09 „Sondergebiet Hundeübungsplatz Bleichhalde“ vom 09.09.2016)	8 - 58
D. Verfahren	59
Anhang	
▪ Grünordnungsplan zum Bebauungsplan (Bestandsplan Stand 09.09.2016)	
▪ Grünordnungsplan zum Bebauungsplan (Maßnahmenplan Stand 09.09.2016)	
▪ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand 15.03.2010, ergänzt am 18.06.2013)	

A. RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), m. W. v. 20.09.2013
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2015
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 96 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)

B. BEGRÜNDUNGAnlass, Ziel und Zweck der 10. Flächennutzungsplanänderung

Die Stadt Rottweil plant auf der Gemarkung Rottweil im Gewann Bleichhalde, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Absicherung des bereits bestehenden Hundeübungsplatzes zu schaffen. Der Hundesport (Hunderasse Rottweiler) hat in den letzten Jahren sehr an Popularität zugenommen. Der Hundesportverein Bezirksgruppe Rottweil Süd hat sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene viele Erfolge erzielen können. Daher wurde bereits im Jahr 2002 nach einem geeigneten Standort für den Hundesportverein gesucht. In Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Stadt Rottweil wurde für den Verein eine Fläche im Gewann Bleichhalde gefunden. Der Standort zeichnet sich durch eine verkehrstechnisch günstige, aber doch abgegrenzte Lage aus. Im Jahr 2005 wurde das Bauvorhaben zur Erstellung eines Hundeübungsplatzes mit Containern auf dem Flurstück 2115 genehmigt. Im Jahr 2007 fand die Weltmeisterschaft des Hundesportes in Rottweil statt. Was als kleine Anlage begann, hat sich zwischenzeitlich zu einem festen Hundesportplatz mit einem Vereinsheim entwickelt. Jährlich findet die Veranstaltung „Internationaler Großer Preis Rottweiler Hunde“ auf der Fläche statt. Der Verein hat die Fläche baulich ausgestaltet und aus der Containerlandschaft ein Vereinsheim gebaut. Auch wurden aus provisorischen Flutlichtanlagen zwischenzeitlich feste Einrichtungen. Vor dem Hintergrund, dass diese Entwicklung zukünftig städtebaulich gesteuert werden soll und insbesondere der Belang des Umweltschutzes berücksichtigt werden soll, wird von Seiten der Stadt Rottweil die Erstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet Hundesport aufgestellt. Damit das Entwicklungsgebot (Bebauungsplan muss aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein) gewahrt werden kann, muss im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan 2012 geändert werden. Da es sich um Flächen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB handelt muss ein zweistufiges Normalverfahren durchgeführt werden.

Durch die eingegangene Stellungnahme im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs.2 BauGB wurde auf der Bebauungsplanebene angeregt, nur den eigentlichen Standort des Vereinshauses als Sondergebiet und die Rasenfläche für den Hundeübungsplatz als private Grünfläche mit Zweckbestimmung Hundeübungsplatz festzusetzen. Der Hundesportplatz besitzt nicht den Charakter einer Baufläche, sondern den Charakter einer Grünfläche.

Durch die Planänderungen auf der Bebauungsplanebene ergibt sich auf der Flächennutzungsplanebene, dass nicht mehr die gesamte Fläche als Sonderbaufläche dargestellt wird. Dadurch verringern sich die Darstellung der Sonderbaufläche zugunsten der Darstellung einer zusätzlichen Grünfläche im Flächennutzungsplan.

Bezogen auf die Änderungen fand eine erneute verkürzte Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB statt.

Städtebauliches Konzept

Der Übungsplatz besteht aus einem Hundesportplatz, einem Vereinsheim sowie einem Parkplatz. Südlich des Platzes befindet sich eine landwirtschaftliche Grünfläche, die bei größeren Veranstaltungen als Bedarfsparkplatz genutzt werden kann. Der westliche Bereich innerhalb des Geltungsbereiches wird als Ausgleichsfläche für den erforderlichen Eingriff genutzt.

Lage des Plangebietes /Geltungsbereich

Das Plangebiet zur 10. Flächennutzungsplanänderung befindet sich auf der Gemarkung Rottweil, am nordöstlichen Stadtrand, nördlich angrenzend an die bestehende Neckarschleife im Bereich der Kläranlage „In der Au“ im Bereich des Gewanns Bleichhalde. Das Plangebiet liegt auf ca. 590 m ü. NN und zeichnet sich durch seine ebene Topographie aus. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha.

Vorgesehen auf Ebene der 10. Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche SO mit ca. 0,07 ha. Zusätzlich soll die umgrenzende Fläche als Grünfläche mit einer Fläche von ca. 1,6 ha sowie einer Verkehrsfläche mit 0,02 ha ausgewiesen werden. Die Grünflächen dienen auf Ebene des Bebauungsplans für die Festsetzungen als private Grünfläche mit Zweckbestimmung Hundeübungsplatz und als öffentliche Grünfläche, die als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern den überwiegenden Anteil an Ausgleich erzielen wird, um somit den Eingriff zu kompensieren.

Flächenbilanz des Geltungsbereiches:	Fläche in ha
Größe des Geltungsbereiches	ca. 1,7
Sonderbaufläche	ca. 0,07
Grünfläche	ca. 1,6
Verkehrsfläche	ca. 0,02

Erschließung

Das Plangebiet ist über das bestehende Straßen- und Feldwegenetz anfahrbar. Es ist von Westen über die Balingener Straße und anschließend über den Feldweg „Seehof“ erreichbar. Ebenso besteht von Norden von der B 27 über den Feldweg „Römerhof“ eine Verbindung. Das Plangebiet ist über Feldwege mit entsprechendem Ausbaustandard angebunden.

Das Plangebiet kann über die Buslinie 7440 Rottweil-Neukirch-Schömberg-Dotternhausen-Balingen erreicht werden. Die Haltestelle „Rottweil Berner Feld“ ist fußläufig erreichbar.

Bedingt durch die sensible Umgebung sind die erforderlichen Stellplätze auf Ebene des Bebauungsplanes grundsätzlich nur als offene Stellplätze (Schotterfläche und Wiesenfläche) zulässig.

Ver- und Entsorgung

Das Schmutz- und Niederschlagswasser des Gebietes wird getrennt abgeleitet.

Das Schmutzwasser wird über eine Abwasserdruckleitung nach Norden über den Weg an das übergeordnete Kanalnetz abgeleitet. Ebenso sind eine Frischwasserleitung sowie eine Stromleitung vorhanden. Das Niederschlagswasser der Dachflächen kann auf den Freiflächen im Plangebiet versickern. Über die südwestliche Ecke des Plangebietes verläuft eine oberirdische 20 KV-Stromfreileitung der ENRW. Über die grünordnerischen Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes wird gewährleistet, dass der Betrieb der Leitungen durch Bewuchs nicht gestört oder tangiert wird.

Altlasten

Im südlichen Bereich des Geltungsbereiches befindet sich die Altlastenverdachtsfläche AA „Höhlenstein“ Rottweil 1375, die als B-Fall vorklassifiziert ist. In diesen Bereich wird durch bauliche Maßnahmen nicht eingegriffen. Nach der Historie wurden Erdaushube ca. 10 % und Klärschlamm ca. 90 % von einem ehemaligen Steinbruch abgelagert.

In den folgenden Plandarstellungen wird zum einen der rechtswirksame Flächennutzungsplan 2012 mit den Ausweisungen einer landwirtschaftlichen Fläche dargestellt. Ebenfalls darin erkennbar sind die 20 KV-Leitung der ENRW, die Altlastenverdachtsfläche sowie das angrenzende Landschaftsschutzgebiet. Die zweite Darstellung stellt den Geltungsbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung „SO Hundeübungsplatz Bleichhalde“ mit der Sonderbauflächenausweisung sowie der Grünflächenausweisung dar.

**Vereinbarte Verwaltungs-
Gemeinschaft Rottweil**



Große Kreisstadt
und die Gemeinden

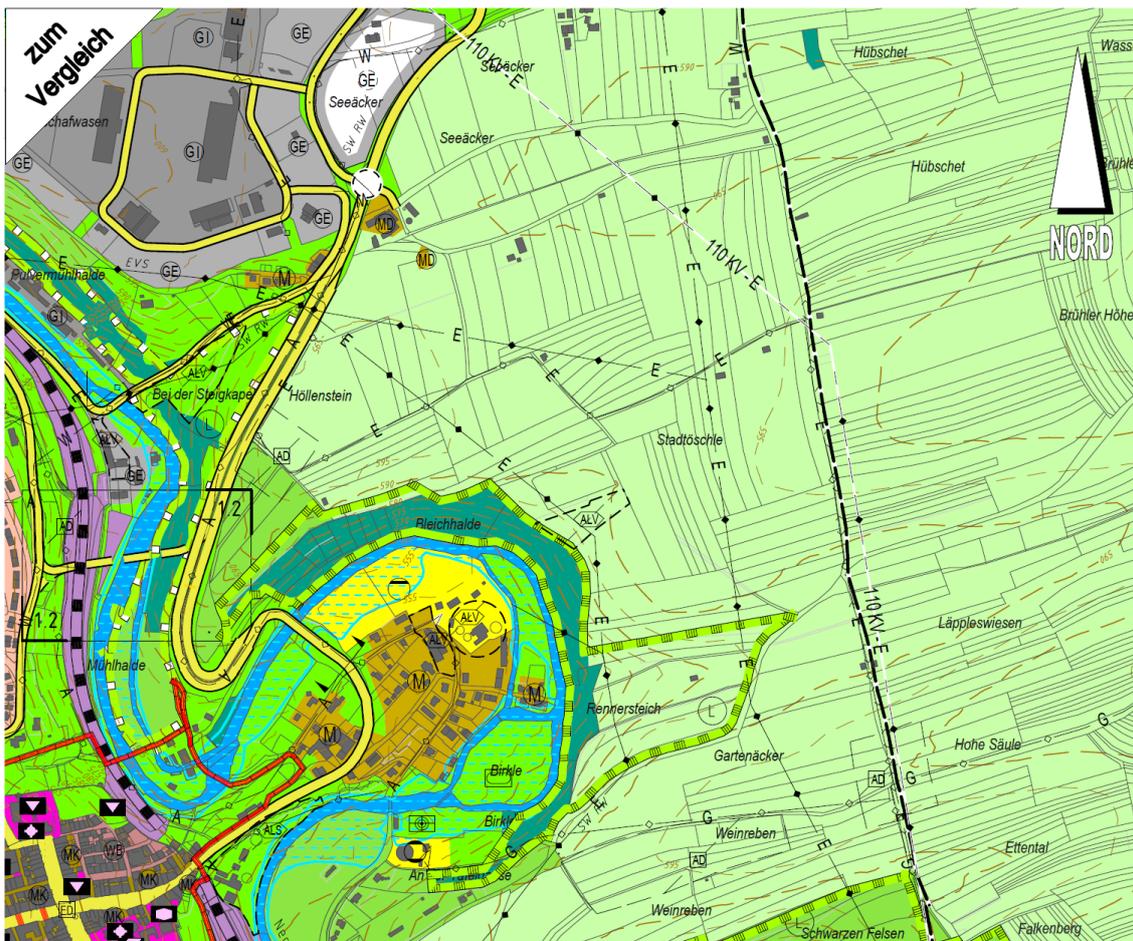
Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o.R.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2012 10. ÄNDERUNG „SO Hundeübungsplatz Bleichhalde“

räumlicher
Bereich Nr. **1**

zum **Vergleich** mit der Neuplanung:
Ursprüngliche Flächennutzungsplan-Ausweisung

10.1 Ausweisung einer Sonderbaufläche SO und einer Grünfläche für einen Hundeübungsplatz auf der Gemarkung Rottweil



Maßstab 1:10000

100 m 50 m 0 m 100 m 200 m 300 m 400 m 500 m

**Vereinbarte Verwaltungs-
Gemeinschaft Rottweil**



Große Kreisstadt
und die Gemeinden

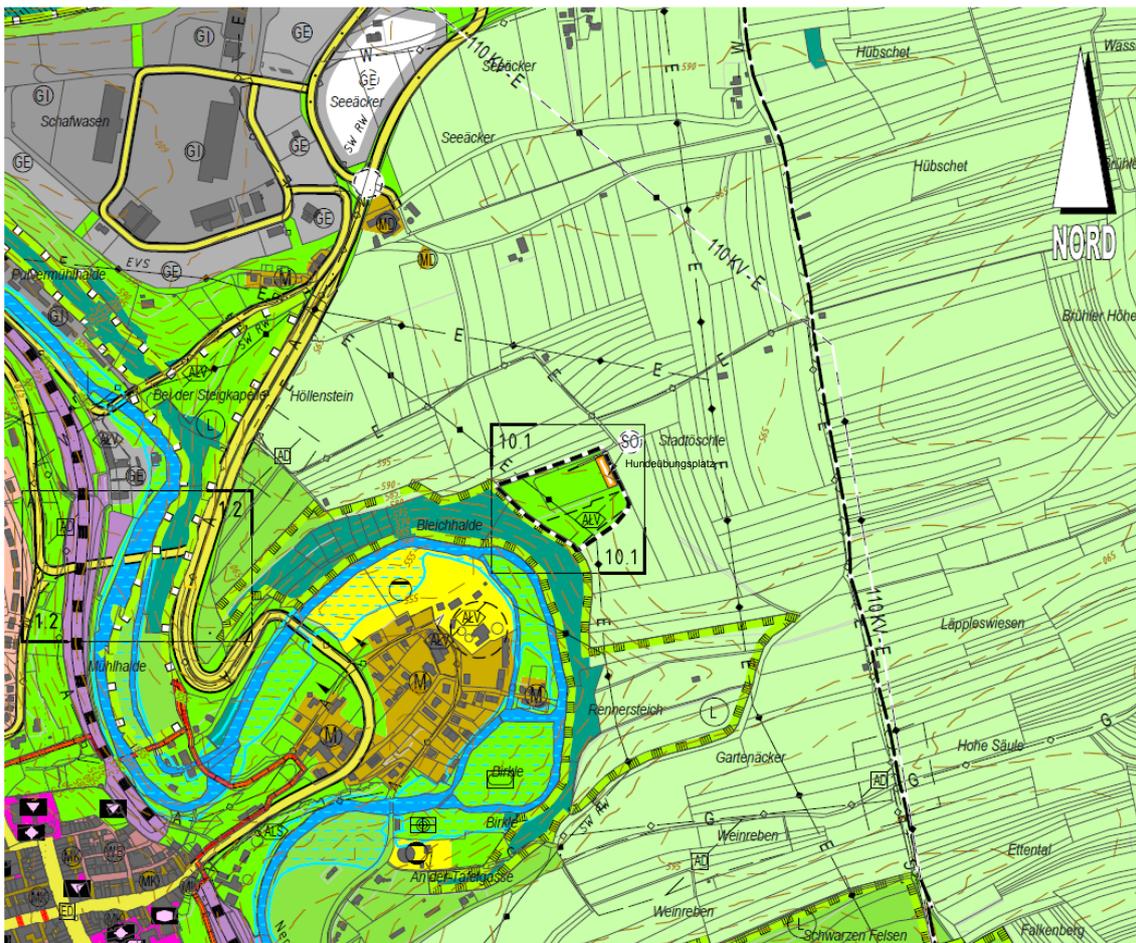
Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o.R.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2012 10. ÄNDERUNG „SO Hundeübungsplatz Bleichhalde“

Neuplanung



10.1 Ausweisung einer Sonderbaufläche SO und einer Grünfläche für einen Hundeübungsplatz auf der Gemarkung Rottweil



Maßstab 1:10000
100 m 50 m 0 m 100 m 200 m 300 m 400 m 500 m

C. UMWELTBERICHT

Das Baugesetzbuch (BauGB) schreibt für jede Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung mit Umweltbericht vor. Da die Umweltprüfung und der Umweltbericht auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens detaillierter ist und zeitgleich durch das Parallelverfahren erarbeitet wurde, wird die Umweltprüfung und der Umweltbericht aus dem Bebauungsplanverfahren Rw 295/09 „Sondergebiet Hundeübungsplatz Bleichhalde“ übernommen. Dieses Vorgehen wurde bereits beim Flächennutzungsplan 2012 - 4. Änderung „SO Ettenberg“ angewandt und von der Unteren Naturschutzbehörde akzeptiert.

Bestandteile der Begründung

zum Flächennutzungsplan 2012 – 10. Änderung „SO Hundeübungsplatz Bleichhalde“:

- Der Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Rw 295/09 „Sondergebiet Hundeübungsplatz Bleichhalde“ ausgearbeitet durch das Planungsbüro Projekt GmbH (Stand 09.09.2016)
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan (Bestandsplan Stand 09.09.2016)
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan (Maßnahmenplan Stand 09.09.2016)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand 15.03.2010, ergänzt am 18.06.2013)

Stadt Rottweil

UMWELTBERICHT MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN UND EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „SONDERGEBIET HUNDEÜBUNGSPLATZ BLEICHHALDE“ Rw 295/09



PROJECT GmbH, PLANUNGSGESELLSCHAFT FÜR STÄDTEBAU, ARCHITEKTUR UND FREIANLAGEN

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan „Sondergebiet Hundeübungsplatz Bleichhalde“ Rw 295/09

AUFTRAGGEBER:

Stadt Rottweil
Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung
Bruderschaftsgasse 4
78628 Rottweil

AUFTRAGNEHMER:



Project GmbH
Planungsgesellschaft für Städtebau, Architektur und Freianlagen
Ruiter Straße 1
73734 Esslingen
Tel. 0711 / 3 45 85 -0, Fax 0711 / 3 45 85 -70
www.project-gmbh.de

Bearbeitung: Daniela Theissler, Dipl. Ing. (FH)
Landschaftsarchitektin

aufgestellt: Esslingen, 09.09.2016

INHALTSVERZEICHNIS

A. Textteil	
1.	Planungsanlass und Aufgabenstellung 13
1.1.	Methodik 13
1.2.	Kurzdarstellung des Planinhaltes und der Planungsziele des Bebauungsplans..... 15
2.	Räumliche Vorgaben 17
2.1.	Charakterisierung des Untersuchungsraums 17
2.1.1.	Gebietscharakterisierung 17
2.1.2.	Naturraum..... 17
2.1.3.	Potentielle natürliche Vegetation 17
3.	Fachziele des Umweltschutzes 18
4.	Bestandsaufnahme der Aspekte des Umweltschutzes 21
4.1.	Schutzgut Boden..... 21
4.2.	Schutzgut Wasser 24
4.3.	Schutzgut Klima, Luft 25
4.4.	Schutzgut Arten und Biotope..... 26
4.4.1.	Biotoptypen..... 26
4.4.2.	Geschützte Tiere und Pflanzen 28
4.5.	Schutzgut Landschaftsbild 30
4.6.	Schutzgut Mensch 31
4.7.	Kultur- und Sachgüter 31
5.	Wirkungsanalyse..... 32
5.1.	Baubedingte Wirkungen..... 32
5.2.	Anlagebedingte Wirkungen..... 32
5.3.	Betriebsbedingte Wirkungen 33
6.	Bewertung der Umweltentwicklung bei Plandurchführung und deren Bewertung (Konfliktanalyse)..... 34
6.1.	Schutzgut Boden..... 34
6.2.	Schutzgut Wasser 37
6.3.	Schutzgut Klima/Luft 37
6.4.	Schutzgut Arten und Biotope..... 39
6.4.1.	Artenschutzrechtliche Bewertung des Eingriffs..... 41
6.5.	Schutzgut Landschaftsbild 42
6.6.	Schutzgut Mensch 42
6.7.	Kultur- und Sachgüter 43
6.8.	Prognose der Umweltentwicklung bei Plandurchführung und deren Bewertung..... 44
6.9.	Prognose der Umweltentwicklung bei Nullvariante und deren Bewertung 46
7.	Maßnahmenkonzept..... 47
7.1.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 47
7.2.	Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen 47
7.2.1.	Planintern 47
7.2.2.	Planextern 48
7.3.	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten 48
7.4.	Zusammenfassende Beurteilung des Vorhabens 50
7.5.	Monitoring..... 51
7.6.	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben..... 51
8.	Zusammenfassung 52
9.	Grünordnungsplan - Grünordnerisches Konzept 54
9.1.	Zielsetzung 54
9.2.	Maßnahmen zur Übernahme in den Bebauungsplan..... 54
9.2.1.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Land- schaft (§ 9(1)20 BauGB)..... 54
9.2.2.	Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)..... 54
9.2.3.	Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)..... 55
9.2.4.	Öffentliche Grünfläche 55

10.	Pflanzenlisten	56
11.	Rechtsgrundlagen und Literaturverzeichnis	58

B. Planteil

Bestand	M 1 : 500 (im Original)
Maßnahmen	M 1 : 500 (im Original)

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Rottweil plant zur Legitimierung des Hundeübungsplatzes im Bereich der Gewanne „Bleichhalde“ / „Stadtöschle / Rennersteich“ die Ausweisung eines Bebauungsplans „Sondergebiet Hundeübungsplatz Bleichhalde“ Rw 295/09.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Im Jahre 2005 wurde durch einen Hundesportverein ein Baugesuch für die Errichtung eines Hundeübungsplatzes mit Erstellung von Containern eingereicht. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens wurde von der Stadt Rottweil nach § 35 Abs. 2 BauGB (Bauen im Außenbereich – Zulässigkeit des Einzelfalls ohne Beeinträchtigung öffentlicher Belange und gesicherter Erschließung) beurteilt, die Baugenehmigung wurde entsprechend erteilt.

Bereits in den Jahren 2007 und 2008 machte die Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Rottweil) erhebliche Bedenken geltend. Um die Situation nun aus bauleitplanerischer Sicht korrekt abzuarbeiten und die Belange des Umweltschutzes ausreichend zu berücksichtigen, wird die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierbei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 15 BNatSchG anzuwenden.

1.1. METHODIK

Gegenstand und Inhalt der „Umweltprüfung mit integrierter Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung sowie Grünordnungsplan“ sind alle im BauGB aufgeführten Umweltbelange, also die Auswirkungen der Planung auf Boden, Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, sowie die menschliche Gesundheit.

Die Umweltbelange und der Naturhaushalt werden anhand von Schutzgütern dargestellt und bewertet. Die Schutzgüter werden getrennt voneinander anhand ihrer Einzelfunktionen erfasst und bewertet. Die Bewertung erfolgt funktionsaggregiert in eine Einordnung von 5 Wertstufen, abweichend davon bei den „Arten und Biotopen“ nach einem Punktesystem. Die Einschätzung der Schutzgüter „Mensch“ und „Kultur- und Sachgüter“ erfolgt verbal-argumentativ.

Um einen Bezug zum mit dem künftigen Ökokonto der Stadt Rottweil herzustellen, erfolgt die Bewertung in Teilen gemäß der Ökokontoverordnung (ÖKVO, seit 01.04.2011 in Kraft) bzw. wird dem dort vorgegebenen Bewertungsschema gegenübergestellt.

Die Anlage zu § 2 und § 2a BauGB regelt den Inhalt des Umweltberichts wie folgt:

- Beschreibung des Vorhabens und der umweltrelevanten Wirkfaktoren
- Beschreibung des Untersuchungsraumes
- Beschreibung und Bewertung der Umwelt (Bestand) - Raumanalyse
- Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation
- Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten, inkl. Nullvariante
- Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
- Allgemein verständliche Zusammenfassung

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden in einem im Dezember 2009 und Januar 2010 durchgeführten Scoping festgelegt. Es wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

In der Umsetzung heißt dies, dass der „Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung“ in einer Bestandsaufnahme den derzeitigen Umweltzustand aufnimmt und die einzelnen Schutzgüter nach ihrer Bedeutung bewertet.

Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass für die Bewertung der Bestand vor dem bereits erfolgten Eingriff herangezogen wird.

In einer Wirkungsanalyse wird dann die Entwicklung des Umweltzustandes

- bei der Durchführung der Planung,
- bei der Nichtdurchführung der Planung

prognostiziert und eine Alternativenprüfung durchgeführt.

Insbesondere wird der Frage nachgegangen, ob durch die geplante Umnutzung des Geländes mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt zu rechnen ist. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz der Eingriffsregelung nach § 1(6) Nr. 7 BauGB und § 2 (1) BNatSchG ermittelt Art und Umfang von im Bebauungsplan festzusetzenden Maßnahmen innerhalb – und wenn nötig – außerhalb des Plangebietes. Darüber hinaus entwirft der Grünordnungsplan ein gestalterisches Gesamtkonzept.

Die Eingriffsregelung wird nach den Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen (LfU 2005) abgearbeitet. Insbesondere Eingriffe in Schutzgüter von besonderer bzw. von hoher und sehr hoher Bedeutung werden vorrangig betrachtet.

Die allgemeine Bestandsaufnahme erfolgte mittels einer Ortsbegehung im November 2009. Ein weiterer Ortstermin hat am 16.05.2011 stattgefunden.

1.2. KURZDARSTELLUNG DES PLANINHALTES UND DER PLANUNGSZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

Städtebauliche Vorgaben

Planungsanlass	Der Bebauungsplan soll die rechtliche Grundlage für den Hundeübungsplatz mit Vereinsheim im Außenbereich bilden.
Art des Gebiets	Geplant ist die Ausweisung eines Teilbereichs als Sondergebiet „Hundeübungsplatz“. Der Übungsplatz ist ein Rasenplatz und wird als private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ ausgewiesen. Zulässig sind bauliche und sonstige Anlagen, die der Ausübung des Hundesports dienen. Hierzu gehört insbesondere ein Gebäude, das dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dient (Vereinsgebäude). Der Geltungsbereich umfasst zudem weitere Grünflächen von denen ca. 1/3 als temporär nutzbare Stellplatzfläche ausgewiesen ist. Der eigentliche Planungsbereich ist in Teilen um Flächen für mögliche Kompensationsmaßnahmen erweitert. In diesem Bereich sind v.a. Festsetzungen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie die Entwicklung einer extensiven Wiese vorgesehen.
Art und Umfang der Bebauung	Für das ausnahmsweise zugelassene Vereinsgebäude gelten im Bebauungsplan folgende Festsetzungen: Größe des Baufensters max. 20 x 15 m. Die Bebauung mit Gebäuden wird auf 1/3 des Baufensters beschränkt. Die restlichen 2/3 dürfen mit nicht überdachten Terrassen bebaut werden. Die Höhe der baulichen Anlage ist auf max. 4,50 m beschränkt (bezogen auf EFH).
Erschließung	Der Hundeübungsplatz ist über bestehende Feldwege erreichbar: Von Westen über die Balingen Straße über den „Seehof“, von Norden über die B27 über den „Römerhof“. Als offizielle Zufahrt soll über eine entsprechende Beschilderung und Sicherung auf der Baugenehmigungsebene nur der Weg über den „Römerhof“ ermöglicht werden. Dieser wird bereits von der ENRW genutzt.
ÖPNV	Der Übungsplatz ist fußläufig von der Haltestelle „Rottweil Berner Feld“ der Linie 7440 Rottweil – Neukirch – Schömberg – Dotternhausen - Balingen der SGB SüdbadenBus GmbH zu erreichen.
Stellplätze	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Fläche für private Stellplätze (St1) vorgesehen. Sie ist ausreichend für 15-20 PKWs. Weiter ist im Geltungsbereich eine Fläche für temporäre Stellplätze (St2) ausgewiesen. Sie kann bei Veranstaltungen genutzt werden. Eine Versiegelung der Fläche ist nicht zulässig. Garagen oder Carports sind generell nicht zugelassen. Öffentliche Stellplätze werden nicht errichtet.

Abwassertechnische Erschließung (Regenwasser-management)	Das Schmutz- und Niederschlagswasser des Gebiets wird getrennt abgeleitet. Das anfallende Schmutzwasser (2 Toiletten und 1 Küche) wird dem bestehenden übergeordneten Kanalnetz zugeführt. Das anfallende Niederschlagswasser des Gebiets (Dachflächenwasser) wird im Gebiet versickert. Die Anlage von Zisternen zur Speicherung und gedrosselten Ableitung / Versickerung des Regenwassers wird empfohlen (innerhalb des Baufensters).
--	--

1.3. PLANUNGSVERFAHREN

Das Bebauungsplanverfahren „SO Hundeübungsplatz Bleichhalde“ wird in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. Somit finden eine zweistufige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie eine Umweltprüfung statt.

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanverfahrens wurde aufgrund der eingegangenen Stellungnahme vom Regierungspräsidium Freiburg eine erneute verkürzte Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich. Das Regierungspräsidium Freiburg regte an, nur den eigentlichen Standort des Vereinshauses als Sondergebiet und den restlichen Teil als Grünfläche im Bebauungsplan festzusetzen. Begründet wird diese Anregung, dass ein Hundesportplatz nicht den Charakter einer Baufläche besitzt, sondern eher den Charakter einer Grünfläche. Durch diese Anregung betreffen die Planänderungen im Rahmen der erneuten Offenlage die Anpassung der Art der baulichen Nutzung bezüglich der Festsetzung des Sondergebietes, die Festsetzung der Stellplätze 1 (St 1) als Sonderbaufläche sowie die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung Hundeübungsplatz. Dies bedeutet, dass nur noch das Vereinshaus und die Stellplätze (St 1) als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Hundeübungsplatz festgesetzt werden. Die restliche Fläche wird als private Grünfläche mit Zweckbestimmung Hundeübungsplatz im Bebauungsplan festgesetzt.

Durch die Planänderung bezüglich der Art der baulichen Nutzung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Das städtebauliche Grundkonzept, die planungs- und bauordnungsrechtliche Sicherung eines lärmtechnisch funktionierenden und landschaftlich eingebundenen Standortes für einen Hundeübungsplatz bleiben bestehen. Aus diesem Grund wurden nur noch die Behörden und Träger öffentlicher Belange an der erneuten Offenlage beteiligt, deren Belange berührt sind.

2. RÄUMLICHE VORGABEN

2.1. CHARAKTERISIERUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMS

2.1.1. Gebietscharakterisierung

Das Untersuchungsgebiet liegt nordöstlich außerhalb der Ortslage von Rottweil auf Höhe der Neckarschleife im Bereich der Kläranlage „In der Au“. Es liegt innerhalb einer weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft. Im Westen befindet sich die Hangkante zum tiefer liegenden Neckar. Nach Norden hin befinden sich in mehreren hundert Metern Abstand einige Gehöfte und dann ein Gewerbegebiet.

Das Planungsgebiet wurde ursprünglich landwirtschaftlich genutzt. Ein Teil des Gebiets wird bereits als Hundeübungsplatz genutzt. Zur Betrachtung der Umweltauswirkungen und für die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird als Basis die ursprüngliche ackerbauliche Nutzung herangezogen. Der andere Teil des Planungsgebiets soll für den voraussichtlich erforderlichen Kompensationsbedarf zur Verfügung stehen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 17.110 m² (ca. 1,7 ha).

Der als Sondergebiet ausgewiesene Bereich beläuft sich auf eine Fläche von 797 m² (0,08 ha) und der als private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ ausgewiesene Bereich auf 5.417 m² (0,54 ha). Die restlichen Flächen sind als öffentliche Grünfläche (10.746 m²) sowie als Gehweg (150 m²) ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt auf ca. 590,0 m über NN und ist nahezu eben.

Im Westen befindet sich mit einem Abstand von ca. 30 bis 50 m zum Rasenplatz des Hundeübungsplatzes die bewaldete Hangkante zum Neckar. Im Norden verläuft im Übergang vom Geltungsbereich zur angrenzenden ackerbaulich genutzten Fläche ein Geländesprung von ca. 2 bis 3 m.

2.1.2. Naturraum

Rottweil gehört zum Naturraum Obere Gäue, der wiederum zur Großlandschaft Neckar-Tauber-Gäuplatten gehört. Im Osten von Rottweil, östlich von Gölldorf, grenzt die naturräumliche Einheit „südwestliches Albvorland“ an. Diese gehört zum schwäbischen Keuper-Lias-Land.

2.1.3. Potentielle natürliche Vegetation

Als potentielle natürliche Vegetation bezeichnet man die Pflanzengesellschaft, die sich einstellen würde, wenn der Mensch keinen weiteren Einfluss auf das Gebiet nimmt.

Die potentielle natürliche Vegetation (PNV) wird im Neckartal bei Rottweil vom Platterbsen-Tannen-Buchenwald gebildet. Im Übergang zu den Hochflächen im Osten kommt der Labkraut-Tannenwald mit Eiche vor.

Das Untersuchungsgebiet liegt aufgrund der topographischen Gegebenheiten im Übergangsbereich des Platterbsen-Tannen-Buchenwalds zum Labkraut-Tannenwald mit Eiche.

Platterbsen-Tannen-Buchenwald

Wichtige Bäume: *Fagus sylvatica* (Rot-Buche), *Abies alba* (Weißtanne), *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn), *Fraxinus excelsior* (gewöhnliche Esche), *Ulmus glabra* (Berg-Ulme), *Tilia platyphyllos* (Sommerlinde), *Acer platanoides* (Spitzahorn), *Sorbus aria* (Mehlbeere), *Taxus baccata* (Eibe), *Pinus sylvestris* (Wald-Kiefer), *Sorbus aucuparia* (gewöhnliche Eberesche), *Picea abies* (Fichte)

Wichtige Sträucher: *Lonicera xylosteum* (Heckenkirsche), *Daphne mezereum* (gewöhnlicher Seidelbast), *Corylus avellana* (Hasel), *Lonicera alpigena* (Alpen-Heckenkirsche), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Sambucus racemosa* (Trauben-Holunder), *Crataegus monogyna* (Eingriffeliger Weißdorn), *Crataegus laevigata*

ta (Zweigfelliger Weißdorn), Rosa pendulina (Alpen-Heckenrose), Ribes alpinum (Berg-Johannisbeere)

Labkraut-Tannenwald mit Eiche

Wichtige Bäume: Abies alba (Weißtanne), Picea abies (Fichte), [als Nebenholzarten mit geringen Anteilen] Fagus sylvatica (Rot-Buche), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Ulmus glabra (Berg-Ulme)], Quercus petraea (Trauben-Eiche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Sorbus aucuparia (gewöhnliche Eberesche), Populus tremula (Zitter-Pappel), Betula pendula (Hängebirke)

Wichtige Sträucher: Corylus avellana (Hasel), Salix caprea (Sal-Weide), Sambucus racemosa (Trauben-Holunder), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Viburnum opulus (gewöhnlicher Schneeball)

3. FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes (Fachgesetze und Fachpläne) und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung.

BauGB § 1a

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Berücksichtigung bei der Planaufstellung:

- Die zulässige Bebauung durch ein Vereinsgebäude und Terrassen ist durch das ausgewiesene Baufenster begrenzt.
- Die Fläche für die Stellplätze (St1) ist mit wasserdurchlässigem Material herzustellen. Die Ausdehnung der Stellplätze wird im Bebauungsplan festgesetzt.
- Die überwiegenden Flächen des Plangebiets werden nicht versiegelt.
- Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird im Textteil des Bebauungsplans hingewiesen.
- Überschüssiger Bodenaushub ist seiner Eignung entsprechend einer Verwertung zuzuführen. Beim Umgang mit dem Bodenmaterial, das zu Rekultivierungszwecken eingesetzt werden soll, ist die DIN 19731 zu beachten.
- Zu Beginn von Baumaßnahme ist der humose Oberboden (soweit vorhanden) abzuschleppen und bis zur Wiederverwertung in Mieten getrennt zu lagern und nach erfolgter Untergrundlockerung nach Ende der Bauarbeiten in den Grünflächenbereichen wieder aufzutragen.
- Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Eingedretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen sind.
- Werden im Zuge von Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, so ist unverzüglich das Landratsamt Rottweil zu benachrichtigen.
- Unbrauchbare und / oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

NatSchG BW §§ 28-33 ausgewiesene Schutzgebiete etc.

Schutz von Natur und Landschaft mit generellen und gebietspezifischen Schutzgegenständen –
Schutzzweck und erforderliche Verbote (in der Regel Rechtsverordnung).

Berücksichtigung bei der Planaufstellung:

- Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.25.035 „Schwarzer Felsen – Höllenstein (2 Teilgebiete)“ grenzt am südwestlichen Gebietsrand an den Bebauungsplan „Sondergebiet Hundeübungsplatz Bleichhalde“.
- Keine weiteren Schutzgebiete in der Umgebung beeinträchtigt.
- Keine Biotope nach NatSchG BW und LWaldG betroffen.

Natura 2000: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) und Vogelschutz-Richtlinie (VS)

Lebensraum- und Artenschutz in der EU, Erhalt der biologischen Vielfalt

Berücksichtigung bei der Planaufstellung:

- Keine ausgewiesenen FFH- oder Vogelschutzgebiete vorhanden oder in der Umgebung durch das Vorhaben betroffen.

Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003

Rottweil ist im Regionalplan als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Stadt liegt an den Landesentwicklungsachsen Villingen-Schwenningen – Rottweil (- Horb am Neckar), Villingen-Schwenningen – Rottweil (- Balingen), Rottweil – Tuttlingen sowie an der regionalen Entwicklungsachse Rottweil – Dunningen – Schramberg – Schiltach.

Ziel des Regionalplans ist eine Konzentration der zukünftigen Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche. Als Siedlungsbereiche werden die zentralen Orte ausgewiesen.

Die Grundsätze zur Siedlungsentwicklung in der Region spielen im vorliegenden Fall nur eine untergeordnete Rolle. Zur regionalen Freiraumstruktur sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Freiraumstruktur der Region ist so weiterzuentwickeln, dass die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt geschont werden [...].
- Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft sind als Vorrangflur ausgewiesen. Sie sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden. Die Flächen südlich und westlich des Plangebietes sind als Vorrangflur ausgewiesen.

Im Rahmen des Scopings ging seitens des Regierungspräsidiums Freiburg mit Stellungnahme vom 05.01.2010 folgende Anmerkung ein: „Nach den Plansätzen 2.4.2.5 Abs. 2 Landesentwicklungsplan 2002 sowie 3.2.2 Regionalplan (Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 4 Abs.2 LplG) sind derartige, für landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Teile von Freiräumen jedoch soweit wie möglich zu erhalten bzw. von anderen Nutzungen freizuhalten.“ Das Plangebiet liegt gemäß der Raumnutzungskarte des Regionalplans innerhalb eines „schutzbedürftigen Bereichs für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (Vorrangflur).

- Die im Plangebiet vorkommenden Böden weisen gemäß den Bodenwerten der Ackerschätzung nur eine mittlere Eignung als Standort für Kulturpflanzen auf.

Flächennutzungsplan (2012) der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil

Das Plangebiet ist im aktuellen Flächennutzungsplan (2012) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf Flurstück 2118 befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche. Über die Südwestecke des Gebie-

tes verläuft eine 20kV-Freileitung von Nordwest nach Südost, Leitungsträger ist die ENRW. Die Höhe der Leiterseile sind nachrichtlich in die GOP-Bestands- und Maßnahmenpläne übernommen.

Der Bebauungsplan kann nicht aus dem FNP entwickelt werden. In einem Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan der Stadt Rottweil geändert.

Landschaftsplan (1996)



Abbildung 1: Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Rottweil - Entwicklungsplan (Auszug ohne Maßstab)

Folgende Entwicklungsvorschläge sind im Entwicklungsplan des Landschaftsplans dargestellt:

- Waldflächen mit Vorrangfunktion für Naturschutz, Landschaftsbild und Erholung (westlich des Plangebiets).
- Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftsbild im Bereich der landwirtschaftlichen Grenz- und Untergrenzfluren (nördlich des Plangebiets).

Auf die Altablagerung / Altlastenverdachtsfläche RW2 wird hingewiesen.

Sonstige planungsrelevante Vorgaben

Über die Südwest-Ecke des Plangebietes verläuft eine oberirdische Freileitung (20kv-Leitung Strom) der ENRW. Die Höhe der Leitung über Gelände variiert zwischen 7,40 – 11,00m. Über die grünordnerischen Festsetzungen wird gewährleistet, dass der Betrieb der Leitung durch Bewuchs nicht gestört oder gar beeinträchtigt wird.

Ansonsten sind keine weiteren Planungsvorgaben bekannt.

4. BESTANDSAUFNAHME DER ASPEKTE DES UMWELTSCHUTZES

Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich

Betroffene Flurstücke:

Nr. 2115 und in Teilen Nr. 2117/1 und 2118.

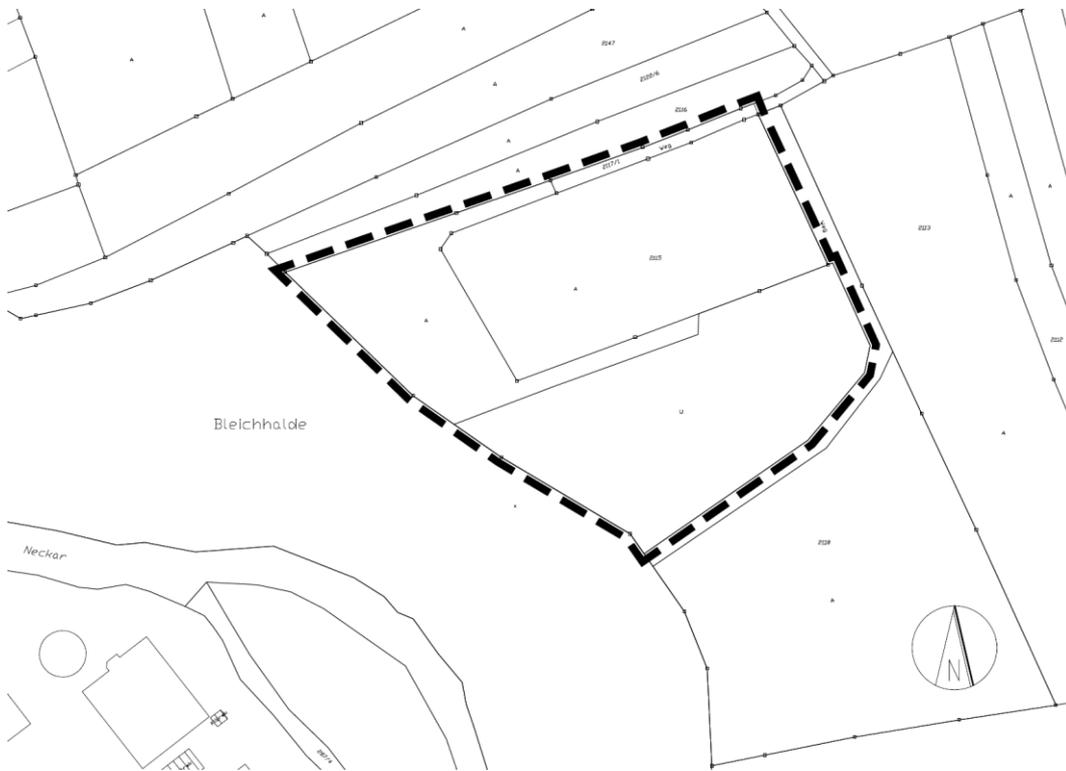


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Sondergebiet „Hundeübungsplatz Bleichhalde“ (ohne Maßstab)

Angrenzende Flurstücke:

Im Norden:	2116
Im Osten:	2118
Im Süden:	2118
Im Westen:	2079

4.1. SCHUTZGUT BODEN

Bestandsbeschreibung:

Geologischer Untergrund

Rottweil liegt im Bereich westlich des Neckars und nördlich von Gölldorf auf der Hochfläche im Mittleren Keuper (km). Vom Mittleren Keuper treten die Schichten des Gipskeupers (km1) auf.

Für den Gipskeuper sind vorwiegend graue, rot verwitternde, daneben auch schwärzlich, tonige Mergelschiefer kennzeichnend.

Östlich des Plangebiets, möglicherweise auch im Plangebiet kommen anmoorige (humose) Flächen mit einer schwachen Anreicherung von Rohhumus und Gipslagen im Gipskeuper mit weißem, grauem und rotem Gips in oft unreinen Lagen und auch Knollen vor.

Nach Westen an den Hängen zum Neckar treten die Lettenkohlschichten (ku) des Unteren Keupers, dann die oberste dolomitische Region des Muschelkalks auf, bis dann im Talraum das Überschwemmungsgebiet des Neckars ansteht.

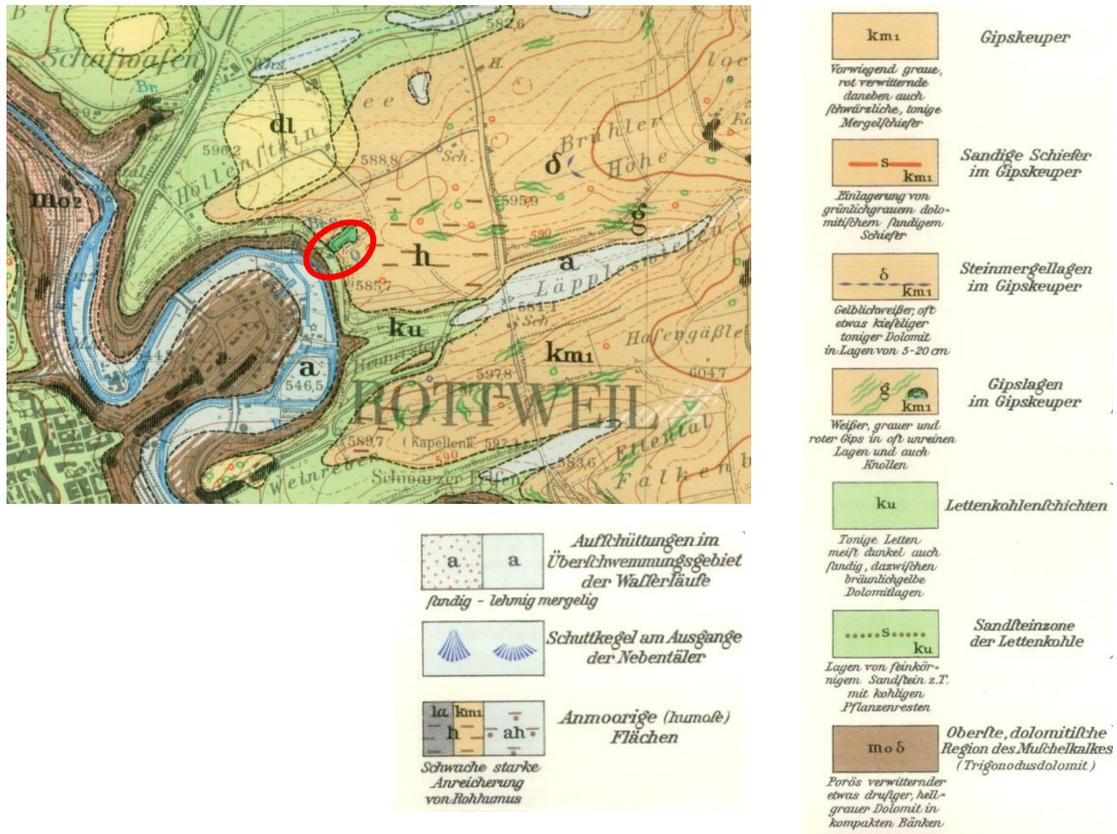


Abbildung 3: Geologische Karte von Baden-Württemberg, Blatt 7817 Rottweil (Auszug ohne Maßstab)

Die Baugenehmigung vom 29.08.2005 zur Erstellung eines Hundeübungsplatzes und Erstellung eines Containers erging widerruflich nach § 35 (2) BauGB, da sich das Areal zum Teil innerhalb einer Fläche befindet, die im Rahmen der Regionalplanfortschreibung als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Gips) vorgesehen ist. (Quelle: Stadt Rottweil, E-Mail vom 19.03.2010)

Im Rahmen des Scopings wurde auch das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, gehört. In der Stellungnahme vom 11.01.2010 wurden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken aus rohstoffgeologischer Sicht geäußert. Bergbaubehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.

In der zwischenzeitlich vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans (Stand Januar 2010) bezieht sich die Fläche zur oberflächennahen Rohstoffsicherung auf die Bereiche östlich an das Planungsgebiet angrenzend.

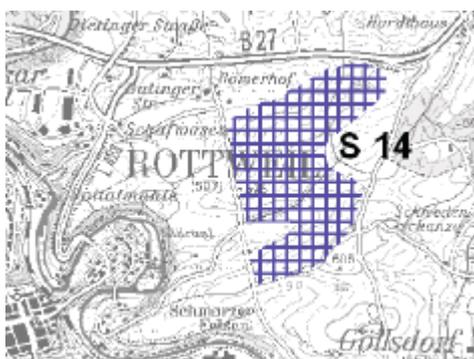


Abbildung 4: Broschüre Regionalplanfortschreibung, Rohstoffsicherung (Auszug ohne Maßstab)

Boden

Die Hauptbodenarten im Bereich des Plangebiets sind Tonmergelböden, z.T. auch dolomitisch und oft stark entkalkt. Es handelt sich um unterschiedlich stark stauwasserbeeinflusste, tonige Böden (Pelosol, pseudovergleyter Pelosol, Pseudogley-Pelosol, Pelosol-Pseudogley).

In den flachen Lagen des Mittleren Keupers kommen tiefgründige, ziemlich schwere Tonböden von hoher Absorptionskraft und Wasserkapazität vor. Diese Böden neigen in flachen Lagen auch zur Versumpfung. Hier entstehen dann anmoorige Flächen.

Die Ackerböden weisen aufgrund des Gipsvorkommens häufig Gips in weißlichen rauen Scherben auf.

Bodennutzung / Vorbelastungen

Die Umgebung des Plangebiets wird bis hin zur Hangkante des Neckartals intensiv landwirtschaftlich, überwiegend ackerbaulich, genutzt. Das Plangebiet selbst wurde im Bereich des Hundeübungsplatzes ursprünglich ebenfalls ackerbaulich genutzt. Die restliche Fläche ist Grünland. An der Hangkante zum Neckar im Westen befindet sich ein Hangwald.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung kann von einer Vorbelastung der Böden durch Schadstoffeintrag in Folge des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden sowie von einer Verdichtung und Erosion durch die intensive Bewirtschaftung ausgegangen werden.

Landwirtschaftliche Wertigkeit

Die Eignung als Standort für Kulturpflanzen (Natürliche Bodenfruchtbarkeit) ist nur gering (Ackerzahlen zwischen 35 und 59).

Altlastenuntersuchung

Unmittelbar südlich des Hundeübungsplatzes befindet sich die Altlastenverdachtsfläche „AA Höllestein Rottweil 1375“. Die Fläche ist als B-Fall vorklassifiziert. Nach der Historie wurden Erdhaushub (ca. 10%) und Klärschlamm (ca. 90%) in einem ehemaligen Steinbruch abgelagert.

(Quelle: Stellungnahme Landratsamt Rottweil, 09.02.2010 und Stellungnahme des RP Freiburg zum Scoping, 05.01.2010)

Bodendenkmale

Es befinden sich keine bekannten Bodendenkmale im Plangebiet.

Bestandsbewertung:

Die Bewertung der vorhandenen Böden erfolgt anhand der Arbeitshilfe des Umweltministeriums für „das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Stand Dezember 2012), „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Stand 2010) sowie der Ökokontoverordnung (April 2011).

Die Ermittlung der Bodenfunktionen teilt sich auf in die Einzelbewertung von

- der natürlichen Ertragsfähigkeit,
- dem Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und
- dem Filter und Puffer für Schadstoffe.

Die genannten drei Einzelfunktionen werden je nach Leistungsfähigkeit bewertet. Für jede Bodenklassifizierung werden so jeweils 3 Einstufungen vorgenommen. Anschließend wird für jede Bodenklassifizierung eine Bewertung nach der in der Arbeitshilfe „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ vorgegebenen Matrix vorgenommen. Die durchschnittliche Gesamtbewertung wurde vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau digital zu Verfügung gestellt und in nachfolgende Tabelle übernommen (Stand 24.04.2012).

Bodenklasse (Bodenart und Zustandsstufe Acker / Grünland)	m ²	Nat. Boden- fruchtbarkeit	Filter und Puffer	Ausgl.körper i. Wasserkreislauf	durchschnittl. Bewertung	Ökopunkte / m ²	Ökopunkte	Anteil	Bewertung des Standorts / Bedeutung
T 3V	6.609	2	3	2	2,33	9,33	61.662	39%	mittel
T 4V	10.170	2	3	1	2	8	81.360	59%	mittel
anthropogen überformt	331	1	1	1	1	4	1.324	2%	gering
Gesamt	17.110						144.346	100%	

Zusammenfassung:

Bei den Böden des Plangebiets handelt es sich um Böden von überwiegend mittlerer Bedeutung. Es befinden sich im Bereich des Feldwegs anthropogen überformte Böden, die allgemein der Wertstufe 1 (gering) zugeordnet werden. Versiegelte Flächen, die keine Bedeutung mehr für die Bodenfunktionen haben, befinden sich nicht im Planungsgebiet.

Das Schutzgut Boden wird im Bebauungsplangebiet im Durchschnitt als Schutzgut von **mittlerer Bedeutung** bewertet.

4.2. SCHUTZGUT WASSER

Bestandsbeschreibung

Oberflächengewässer

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet.

Grundwasser

Das wichtigste Kriterium zur Bewertung von Flächen hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Grundwasser ist die Durchlässigkeit der anstehenden Gesteinsformation. Diese beeinflusst das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung. Für die Grundwasserneubildung spielen neben der Durchlässigkeit des Gesteins auch die Nutzungsart (z.B. Wald, Acker,...) sowie überlagernde Schichten eine Rolle.

Das Plangebiet liegt im Übergang der hydrogeologischen Einheiten Oberer Muschelkalk (Grundwasserleiter) sowie Gipskeuper und Unterer Keuper (GWL, GWG) im Osten.

Die Gefährdung des Karstgrundwassers im Muschelkalk kann aufgrund des meist geringen Flurabstandes als stark eingestuft werden.

Vorbelastungen

Eine mögliche Vorbelastung des Grundwassers im Planungsgebiet und dessen Umgebung kann durch den Eintrag von Schadstoffen (Düngemittel und Pestizide) über die Versickerung von Regenwasser entstehen.

Angaben über eine Verunreinigung des Grundwassers liegen jedoch nicht vor.

Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten.

Im Bereich des Plangebiets bestehen keine Überschwemmungsgebiete.

Westlich des Plangebiets befindet sich im Neckartal das Überschwemmungsgebiet Neckar / Aistaign-Lauffen. Die Planung hat jedoch keine Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet.

Bestandsbewertung:

Bewertung des Schutzgutes Grundwasser nach dem 5-stufigen Bewertungsrahmen der LfU (2005)

Bewertung	Kriterien (Geologische Formation)	im Planungsraum vorhanden	Fläche in m ²	Anteil
sehr hoch (Stufe A)	z.B. Schotter des Riß-Würmkomplexes in großen Talsystemen, Deckenschotter	-----		0%
hoch (Stufe B)	z.B. junge Talfüllungen, Schotter, Trias, ...	-----		0%
mittel (Stufe C)	z.B. Oberjura, Stubensandstein, Gipskeuper, Mittel- und Unterkeuper, Muschelkalk, ...	Unterkeuper (ku) Oberer Muschelkalk (mu)	17.110	100%
gering (Stufe D)	Grundwassergeringleiter I + Grundwassergeringleiter als Überlagerung eines Grundwasserleiters	-----		0%
sehr gering (Stufe E)	Grundwassergeringleiter II + Grundwassergeringleiter als Überlagerung eines Grundwasserleiters + versiegelte Flächen	-----		0%
Planungsraum gesamt			17.110	100%

Zusammenfassung:

Die geologische Formation des Plangebiets ist der Stufe C mittel zugeordnet.
Das Schutzgut Wasser wird in der Gesamtbetrachtung des Gebiets als Schutzgut von **mittlerer Bedeutung** eingestuft.

4.3. SCHUTZGUT KLIMA, LUFT**Bestandsbeschreibung:**

Rottweil liegt im Klimabezirk „Oberes Neckarland“.
Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7,3°C.
Der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt ca. 865 mm.
Die Winde kommen überwiegend aus westlichen Richtungen.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb des Siedlungsbereichs von Rottweil in einer eher ausgeräumten Agrarlandschaft. Zusammen mit den westlich angrenzenden Hangwaldbereichen bilden die Acker- und Wiesenflächen eine Kaltluftentstehungsfläche von durchaus hoher Bedeutung, sowohl tags als auch nachts.

Größere und bedeutende Luftleitbahnen, auf die das Plangebiet eine relevante Auswirkung hätte, lassen sich aus der umgebenden Topographie nicht ableiten. Für die allgemeine Frischluftentstehung sind Bereiche mit Baumbestand wie Streuobstwiesen und größere Waldgebiete von Bedeutung.

Bestandsbewertung:

Gesamtbeurteilung des Bestandes Schutzgut Klima/Luft (LFU2005)

Bewertung	Kriterien (Geologische Formation)	im Planungsraum vorhanden	Fläche in m ²	Anteil
sehr hoch (Stufe A)	Siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen Steilhänge in Siedlungsnähe (> 5° bzw. 8,5 % Neigung) Lufthygienisch/bioklimatisch besonders aktive Flächen (z.B. Wald, große Streuobstkomplexe) Klima-/Immissionsschutzwald	-----		0%
hoch (Stufe B)	siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (Neigung 2° bis 5°, 3,5 bis 8,5 %). Dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet. alle übrigen Kaltluftleitbahnen, lufthygienisch/bioklimatisch aktive Flächen (z.B. kleine Waldflächen, vereinzelte Streuobstwiesen)	-----		0%
mittel (Stufe C)	Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (kaum relevante Kaltluftentstehungsgebiete) Flächen, auf denen weder eine nennenswerte Kaltluft- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen.	Acker Grünland	17.110	100%
gering (Stufe D)	klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete, z.B. durchgrünte Wohngebiete	-----		0%
sehr gering (Stufe E)	klimatisch und lufthygienisch stark belastete Gebiete, von denen Belastungen auf angrenzende Bereiche ausgehen, z.B. Industriegebiete, belastete Gewerbegebiete	-----		0%
Planungsraum gesamt			17.110	100%

Zusammenfassung:

Das Schutzgut Klima / Luft wird im Bebauungsplangebiet im Durchschnitt als Schutzgut mit **mittlerer Bedeutung** eingestuft.

4.4. SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE**4.4.1. Biototypen****Bestandsbeschreibung:**Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Biotope

Zur Erfassung der Biotopausstattung des Gebiets wurde im November 2009 eine Bestandserhebung durchgeführt. Da Teile des Plangebiets aber bereits als Hundeübungsplatz genutzt werden, soll als Basis für die Bewertung die ehemalige ackerbauliche Nutzung herangezogen werden.

Die im Planungsgebiet im Bereich des Hundesportplatzes ursprünglich vorkommenden Biotope werden hier kurz beschrieben:

Acker (37.10)

Der Bereich des bereits bestehenden Hundeübungsplatz wurde ursprünglich als Acker genutzt. Die letzten Nutzungen gemäß Auskunft des Landwirtschaftsamtes sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	2115	2118
2000	Weizen	
2001	Sommergerste	
2002	Wintergerste	
2003	nicht beantragt	
2004	nicht beantragt	
2005	nicht beantragt	
2006	nicht beantragt	Ackerfutter
2007	nicht beantragt	Ackerfutter
2008	nicht beantragt	Ackerfutter
2009	nicht beantragt	Ackerfutter
2010	nicht beantragt	Wiese

In Betracht der umgebenden Agrarlandschaft mit intensiv genutzten Äckern und Intensivgrünland, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche gehandelt hat. Es ist davon auszugehen, dass auf den Ackerflächen sowohl Düngemittel als auch Pestizide zum Einsatz kommen. Durch die intensive Bewirtschaftungsform fehlen Ackerswildkräuter. Intensiv genutzte Ackerflächen stellen einen sehr geringwertigen Biotoptyp dar.

Die an den Hundeübungsplatz angrenzenden Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans umfassen folgende Biotoptypen:

Intensivwiese als Dauergrünland (33.61)

Die Flächen, die südlich und westlich an den Hundeübungsplatz angrenzen, werden als Dauergrünland, also als Intensivwiese genutzt. Das Grünland ist durch mehr- bis vielfache Mahd und den Einsatz von Düngemitteln (ggf. Gülledüngung) vorbelastet ist. Daher erfolgt die Einstufung als geringwertiger Biotoptyp.

Grasweg (60.25)

Oberhalb des Hundeübungsplatzes / der ehemaligen Ackerfläche verläuft auf fast der gesamten Länge ein Grasweg. Fahrspuren aus Schotter gibt es keine. Graswege sind durch den hohen Nutzungsdruck (Befahren mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen und häufigen Schnitt) stark vorbelastet und nur als geringwertig einzustufen.

Ermittlung der Biotopwerte

Die Biotope werden nach dem Kartierungsschlüssel der LfU nach der „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (LfU 2005)“ in nachstehender Tabelle in einem Punktesystem erfasst.

Die einzelnen Biotoptypen werden nach den Vorgaben des Baden-Württembergischen Modells bewertet. Dabei wird jedem Biotoptyp ein Grundwert je m² zugesprochen. In den meisten Fällen ist dieser gleich dem Biotopwert. In einigen Fällen wird der Grundwert über eine Wertspanne in der Bewertung verfeinert und damit der Biotopwert festgelegt. Der Biotopwert basiert auf den Bewertungskriterien Naturnähe, Bedeutung für gefährdete Arten und Indikator für standörtliche und naturräumliche Eigenart. Die vorhandene Fläche multipliziert mit dem Biotopwert ergibt den Bilanzwert des einzelnen Biotops.

Bestandsbewertung:

Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (LfU 2005)

Biotop-Schlüssel	Biotoptyp	Grundwert	Wertspanne	Faktoren				Biotopwert	Fläche m ²	Bilanzwert BWP	Ökopunkte / m ²	Bilanzwert ÖKVO
33.61	Intensivwiese als Dauergrünland	6	-	-	-	-	6	10.170	61.020	6	61.020	
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	2	-	-	-	8	6.609	52.872	8	52.872	
60.25	Grasweg	6	-	-	-	-	6	331	1.986	6	1.986	
Gesamtbilanz Bestand									115.878		115.878	

Die Biotoptypen lassen sich in das 5-stufige Bewertungsmodul nach der LfU wie folgt zusammenfassen:

Bewertung	Biotopwert	im Planungsraum vorhanden	Fläche in m ²	Anteil
sehr hoch (Stufe A)	33-64	-----		0%
hoch (Stufe B)	17-32	-----		0%
mittel (Stufe C)	9-16	-----		0%
gering (Stufe D)	5-8	Intensivwiese, Grasweg, Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	17.110	100%
sehr gering (Stufe E)	1-4			0%
Planungsraum gesamt			17.110	100%

Bestehende Beeinträchtigungen / Vorbelastungen

Die Ackerflächen und auch die Grünlandflächen sind durch die intensive Nutzung sowie den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden vorbelastet.

Biologische Vielfalt / Tier- und Pflanzenarten

Nach der differenzierten Einschätzung gemäß dem Bewertungsschlüssel der Biotoptypen Baden-Württembergs (LfU 2005) befinden sich im Planungsgebiet nur geringwertige Biotoptypen.

Das Schutzgut Arten und Biotope wird im Durchschnitt als Schutzgut mit geringer Bedeutung eingestuft. Es ist von einer entsprechend geringen biologischen Vielfalt aufgrund der intensiven Nutzung auszugehen.

4.4.2. Geschützte Tiere und Pflanzen

Allein aufgrund von Biotoptypen kann nicht abschließend auf das Artvorkommen und auf das Vorkommen geschützter Arten geschlossen werden.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der angrenzend in diesem Bereich ausgeräumten Agrarlandschaft lässt sich der Untersuchungsrahmen einschränken. Westlich angrenzend befindet sich allerdings der Steilhang zum Neckar mit entsprechenden Gehölzbeständen, die noch im Wirkraum des Vorhabens liegen.

Auch aufgrund der Stellungnahmen des Landratsamtes Rottweil, Untere Naturschutzbehörde, zur bereits erfolgten Baugenehmigung des Hundeübungsplatzes mit dem Hinweis auf mögliche Artenvorkommen von Fledermäusen und heimischen Vogelarten, die das Plangebiet und seine Umgebung unter

Umständen als Jagdreviere nutzen, erfolgt eine genauere Betrachtung und Untersuchung zum Thema Artenschutz und Artenvorkommen, insbesondere geschützter Arten.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach Art. 12 u. 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie

Anfang März 2010 erfolgten Begehungen des Plangebiets zusammen mit einem für die artenschutzrechtliche Untersuchung beauftragten Tierökologen.

Eine Primärdatenerhebung ist im vorliegenden Fall nicht mehr möglich, da das Vorhaben bereits realisiert ist. Daher erfolgt eine theoretische worst-case-Betrachtung auf Basis der noch feststellbaren ehemaligen Nutzung der Flächen und den sich daraus ableitbaren Habitatstrukturen.

Basis für die Bewertung der Auswirkungen auf die Fauna ist die Aussage des Vorsitzenden des Hundesportvereins, dass der Übungsplatz in der Regel 5-mal pro Woche abends bis um 22:30 Uhr genutzt wird. Der Platz verfügt über sechs Flutlichtmasten sowie im Parkplatzbereich über zwei Mastleuchten. Die Anzahl der Leuchten wird im vorliegenden Bebauungsplan beschränkt auf: Vier Flutlichtmasten und keine Leuchte am Parkplatz. Außerdem sind insektenfreundliche Leuchtmittel vorgeschrieben. Es wird nur eine direkte Zufahrt zum Gelände zugelassen. So werden zusätzliche Beunruhigungen im Außenbereich reduziert. Außerdem erfolgt eine randliche Eingrünung durch die Anlage von Hecken und einen breiten gestuften Waldmantel zum Waldrand hin.

Als bestehende Vorbelastungen wurden in der Beurteilung die 20kV-Freileitung am westlichen Rand des Plangebiets, die strukturarme, weitgehend ausgeräumte und intensiv genutzte Agrarlandschaft sowie die bestehenden Lichtemissionen durch die stadtrandnahe Lage und die Gewerbeflächen nördlich des Plangebiets berücksichtigt.

Tierarten der Anhang IV FFH-Richtlinie und VogelschutzrichtlinieFledermäuse

Anhand allgemeiner Vorkommensnachweisen im Landschaftsraum (betroffene TK-Quadranten) und auf Basis der Gebietsbögen bzw. Pflegepläne des ca. 1,5 km nördlich liegenden FFH-Gebiets 7717-341 (Neckartal zwischen Rottweil und Sulz) sowie anhand der Habitatstrukturen im Gebiet, ist mit einem Vorkommen folgender Fledermausarten zu rechnen: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Großer Abendsegler.

Das Vorkommen von Sommer- / Tagesquartieren oder Wochenstuben ist aufgrund fehlender Strukturen (Acker- und Wiesenflächen) auszuschließen. Es handelt sich nicht um ein essentielles Jagd-/ Nahrungshabitat mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulation.

Vögel

Während einer winterlichen Begehung konnten in den an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen folgende Vogelarten festgestellt werden: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Kleiber, Kohlmeise, Rabenkrähe, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Waldbaumläufer und Zaunkönig. Diese Arten sind weitverbreitete ubiquitäre und nicht seltene Arten. Hinweise auf anspruchsvolle Arten (z.B. Greifvögel, Eulen, Spechte) konnten im angrenzenden Wald nicht gefunden werden.

Für die ackerbaulich genutzte Flächen kämen als potentielle Brutvögel nur typische Offenlandbrüter wie z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel in Frage. Diese Arten meiden walddnahe Flächen und halten zu Mittelspannungsfreileitungen Abstände von bis zu 150 m ein.

Erhebliche Störwirkungen auf Watvögel oder Limikolen außerhalb des Gebiets sind nicht zu erwarten.

Sonstige Artengruppen

Das Vorkommen von sonstigen geschützten Säugetieren sowie das Vorkommen von Amphibien und Reptilien kann aufgrund der Biotopausstattung und der bekannten Verbreitungsgebiete ausgeschlossen werden. Das Vorkommen von streng geschützten oder Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie von Wirbellosen (Tag- und Nachtfalter, Netz-/Hautflügler, Libellen, Käfer, Heuschrecken, Spinnen, Ringelwürmern und Weichtiere) kann aufgrund der Nutzung des Plangebiets in Kombination mit den bekannten Lebensraumsprüchen dieser Arten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Pflanzenarten Anhang IV FFH-Richtlinie:

Durch Flächenverlust möglicherweise betroffen sind typische Arten der Ackerbaugebiete wie Ackerwildkräuter. Da Hinweise seitens des LRA Rottweil über das Vorkommen der FFH-Art Dicke Trespe (*Bromus grossus*) im Landschaftsraum vorliegen, kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass diese Art auch auf den in Anspruch genommenen Flächen vorgekommen ist. Aufgrund der derzeitigen Nutzung, Biotopausstattung und der standörtlichen Gegebenheiten ist das Vorkommen von im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten oder streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen im Plangebiet jedoch auszuschließen.

Zusammenfassung:

Im Planungsraum sind Biotoptypen sehr geringer bis geringer naturschutzfachlicher Bedeutung vorhanden. Das Plangebiet wird bzw. wurde potentiell von einigen Fledermaus und Vogelarten als Jagd- und Nahrungshabitat genutzt.

Das Schutzgut Arten und Biotope wird aufgrund der flächenmäßigen Anteile der vorkommenden Biotoptypen im Durchschnitt als Schutzgut **geringer Bedeutung** eingestuft.

4.5. SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

Die Hauptkriterien der Einordnung des Landschaftsbildes sind Vielfalt und Eigenart des Landschaftsabschnitts. Zudem werden Harmonie, Einsehbarkeit, Natürlichkeit, Infrastruktur, Zugänglichkeit, Geruch, Geräusche, und beobachtbare Nutzungsmuster bewertet. Die Einordnung erfolgt in ein 5-stufiges Wertesystem von Stufe A (sehr hoch) bis Stufe E (sehr gering).

Bestandsbeschreibung:

Das Plangebiet liegt östlich von Rottweil auf der Hochfläche ebenfalls westlich des Neckars. Ein ganzes Stück weit im Norden verläuft die B27 Richtung Balingen. Im Norden befinden sich zudem einige Höfe und ein Gewerbegebiet.

Bei der Umgebung handelt es sich um eine eher ausgeräumte Agrarlandschaft mit überwiegend ackerbaulicher Nutzung. Nach Westen hin wird der Raum durch den Hangwald zum Neckartal begrenzt. Weiter im Süden befinden sich verstreut einige Feldhecken.

Das Gelände fällt leicht nach Süden / Südosten ab. Ansonsten ist es eher unbewegt. Der Hundeübungsplatz liegt ca. 2-3 m tiefer als die nördlich angrenzenden Flurstücke. Der Höhenunterschied wird durch eine Böschung überwunden.

Allein die sechs hohen Flutlichtmasten sind weithin sichtbar. Sie sind das einzige was vom Hundeübungsplatz bereits bei der Anfahrt aus Norden zu sehen ist. Der Platz selbst und das Vereinsheim verschwinden in der Senke.

Gesamtbeurteilung des Bestandes Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Planungsgebiet mit der umgebenden Landschaft kann als ein Landschaftsraum der durchschnittlichen Kulturlandschaft zugeordnet werden, in der noch vorhandene charakteristische Merkmale des Naturraums vorhanden sind, allerdings erkennbar überprägt bzw. gestört.

Bewertung	Kriterien	Landschaftsbild-einheiten im Planungsgebiet	Fläche in m ²	Anteil
sehr hoch (Stufe A)	<p>Die Landschaftsräume werden in Landschaftsbildeinheiten unterteilt. Diese zeichnen sich durch die Homogenität der Nutzungen und Topographie aus.</p> <p>Wichtige Kriterien: Vielfalt / Struktur Eigenart / Historie</p>	-----		0%
hoch (Stufe B)		-----		0%
mittel (Stufe C)		Ackerflächen Grünland	17.110	100%
gering (Stufe D)		-----		0%
sehr gering (Stufe E)		-----		0%
Planungsraum gesamt			17.110	100%

Zusammenfassung:

Das Schutzgut Landschaftsbild wird als Schutzgut von **mittlerer Bedeutung** (Stufe C) eingestuft.

4.6. SCHUTZGUT MENSCH

Für das Schutzgut Mensch beschränkt sich die Betrachtung auf die Bereiche Erholungsraum und Wohnumfeld. Die Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern wie z.B. Bodenfruchtbarkeit – wirtschaftlicher Ertrag wurden bereits bei der Bewertung der anderen Schutzgüter berücksichtigt.

Für die Erholungsräume gilt folgende Unterscheidung:

- Wohnbereich
- Unmittelbare Umgebung = Wohnumfeld
- Offene Landschaft

Bestandsbeschreibung und Bewertung (verbal):

Das Planungsgebiet liegt außerhalb der Ortslage von Rottweil und auch nicht in direkter Nachbarschaft zu einem Siedlungsteil. Es ist vielmehr durch den Neckar und die steile Hangkante von der Stadt getrennt. Eine Zuordnung zum direkten Wohnumfeld kann nicht erfolgen, vielmehr befindet sich das Planungsgebiet in der offenen Landschaft. Es ist also die Bedeutung des Umfeldes für die Naherholung, Freizeitnutzung und landschaftsbezogene Erholung zu prüfen.

Die Agrarlandschaft ist durchzogen mit einem gut ausgebauten Wegenetz, das der landwirtschaftlichen Nutzung dient. Gleichzeitig steht es aber auch der aktiven Freizeitnutzung zum Spazieren gehen, Wandern und Radfahren zur Verfügung. Die Anbindung an den ÖPNV ist fußläufig gewährleistet.

Unter dem Gesichtspunkt der Erholung ist das Untersuchungsgebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur bedingt geeignet.

4.7. KULTUR- UND SACHGÜTER

Kenntnisse über archäologische Denkmale liegen nicht vor.

Es befinden sich auch keine Nutzungsformen im Plangebiet oder in direkter Umgebung, die kulturhistorisch von Bedeutung sind.

Da keine Kultur- und Sachgüter durch die Planung betroffen sind, bestehen auch keine Empfindlichkeiten gegenüber einer Flächeninanspruchnahme.

5. WIRKUNGSANALYSE

Erfassung der Projektwirkungen (Wirkfaktoren) zusammenfassend für alle Schutzgüter.

Kultur- und Sachgüter sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. Negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

5.1. BAUBEDINGTE WIRKUNGEN

(Alle Wirkfaktoren, die temporär während der Bauphase auftreten.)

- Verdichtungen des vorhandenen Bodens durch Baubetrieb.
Im Bereich späterer Grünflächen sind diese durch Tiefenlockerung nach Abschluss der Bauarbeiten rückgängig zu machen.
- Bodenumschichtung, Veränderung der Bodenstruktur.
Der Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und separat zu lagern, nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Oberboden wieder auf die späteren Grünflächen aufgetragen.
- Veränderung der Topographie.
- Immissionen (Abgase, Lärm, Staub) durch Baumaschinen.

Beurteilung: Es handelt sich im Regelfall um temporäre Belastungen, die jedoch nicht quantifizierbar sind.

Fazit: Zu erwartende Belastungen baubedingter Wirkungen sind bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vernachlässigbar.

5.2. ANLAGEBEDINGTE WIRKUNGEN

(Alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die spezifisch durch die Anlage selbst bedingt sind.)

- Flächenversiegelung durch Bebauung und sonstige befestigte Flächen, Teilversiegelung.
Damit geht ein vollständiger Verlust sämtlicher Bodenfunktionen einher.
- Erhöhung des Oberflächenabflusses.
Das anfallende Oberflächenwasser wird getrennt abgeleitet und im Plangebiet versickert, verdunstet und ggf. in einer Zisterne zwischengespeichert.
- Eingriff in den Lebensraum von Tieren, Verlust von Lebensräumen und Biotopen.
- Änderung des Landschaftsbildes.
- Trennwirkung, Zerschneidungseffekte.

Beurteilung: Zu erwartende Belastungen anlagebedingter Auswirkungen sind z. T. erheblich.

Fazit: Welche Eingriffe sich auf das jeweilige Schutzgut in welcher Form und in welchem Ausmaß auswirken, wird in der anschließenden Konfliktanalyse zu den einzelnen Schutzgütern geklärt.

5.3. BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN

(Wirkungen, deren Auftreten ursächlich mit dem Betrieb einer Anlage zusammenhängt.)

- Immissionen (Lärm, Abwärme, Abgase).
Diese können zu erhöhter Schadstoffbelastung von Luft, Wasser und Boden, Änderung des Mikroklimas, Störung der Fauna führen.
- Lichtemissionen
Diese können zu Lichtfallen für Insekten werden und haben somit auch Auswirkungen auf andere Artengruppen.

Beurteilung: Unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kommt es voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Fazit: Welche Eingriffe sich auf das jeweilige Schutzgut in welcher Form und in welchem Ausmaß auswirken, wird in der anschließenden Konflikthanalyse zu den einzelnen Schutzgütern geklärt.

6. BEWERTUNG DER UMWELTENTWICKLUNG BEI PLANDURCHFÜHRUNG UND DEREN BEWERTUNG (KONFLIKTANALYSE)

Bewertung der positiven und negativen Veränderungen durch das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit / Bedeutung der einzelnen Schutzgüter.

6.1. SCHUTZGUT BODEN

Das Schutzgut Boden wurde in der Bestandsaufnahme als Schutzgut von **mittlerer Bedeutung** eingestuft.

In der Wirkungsanalyse wird nun analysiert, in wieweit Eingriffe durch das Bauvorhaben sich in erheblicher Weise auf das Schutzgut Boden auswirken:

Die Wirkungsanalyse wird nach der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung des Umweltministerium Baden-Württemberg“ (Stand Dezember 2012) durchgeführt. Diese bewertet die Böden funktionsbezogen nach den drei Einzelfunktionen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe

Die einzelnen Funktionen sind grundsätzlich gleichrangig. Die Funktionen werden separat funktionsbezogen betrachtet. In der Bestandsanalyse ist der vorhandene Boden entsprechend bewertet worden.

Ermittlung des Eingriffs:

Eingriffe in den Boden können im vorliegenden Fall durch Versiegelung für die Errichtung von baulichen Anlagen wie Gebäude und Stellplätze verursacht werden. Abgrabungen und Aufschüttungen zur Veränderung der Topographie und zur Einpassung ins Gelände werden als Eingriff gewertet. Da eine ausreichende Bodenschicht (im Schnitt 50 – 60 cm mächtige Bodenschicht, inkl. einer 20 cm mächtigen humosen Oberbodenschicht) angelegt wird, wodurch die Bodenfunktionen erhalten bleiben, werden diese Flächen mit 2 Bodenwerteinheiten / m² gewertet.

Eingriffe durch Verdichtung des Bodengefüges durch das temporäre Befahren und Abstellen von Fahrzeugen werden im Schutzgut Arten und Biotope berücksichtigt.

Eingriffe durch Überbauen / Versiegelung

Die nach den Angaben des Bebauungsplans maximal überbaubare Fläche sowie sonstige Versiegelungen werden im Folgenden ermittelt:

Bebauung	Nettobauland in m ²	Faktor der maximal überbaubaren Fläche inkl. aller Nebenanlagen	maximal überbaubare Fläche / Versiegelung
Planungsgebiet gesamt, davon	17.110		m ²
Parkplatz (teilversiegelt)	497	0,5	249 m ²
Parkplatz (verdichtet)	3279	0,0	0 m ²
Gehweg	150	1,0	150 m ²
Baufenster	300	1,0	300 m ²
Rasenplatz	5.407	0,0	0 m ²
Hindernisse (pauschal)	10	1,0	10 m ²
sonstige Grünflächen	7.467	0,0	0 m ²
gesamt			709 m²

Gemäß den Angaben im Bebauungsplan ist die Überbauung einer Fläche von 709 m² inklusive aller Nebenanlagen, Stellplätze etc. zulässig. Berücksichtigt sind Teilversiegelungen. Dies entspricht ca. 4% des Gesamtgebiets. Für die Stellplatzflächen (St1) wurde bereits eine Teilversiegelung mit dem Faktor 0,5 angesetzt.

Ermittlung des Gesamt-Eingriffs in das Schutzgut Boden:

Die Wirkung des Eingriffs und der sich daraus ergebende Kompensationsbedarf (KB) wird durch Multiplikation der von dem Eingriff betroffenen Fläche in m² mit der Differenz aus der Wertstufe des Bodens vor dem Eingriff (WvE) und der Wertstufe des Bodens nach dem Eingriff (WnE) berechnet. Der Kompensationsbedarf wird letztlich in Bodenwerteinheiten (BWE) berechnet.

Der Eingriff wird nach der Formel: $F (m^2) \times (WvE - WnE) = KB (BWE)$ berechnet mit

- F(m²)** = Eingriffsfläche in Quadratmeter
- WvE** = Wertstufe des Bodens vor dem Eingriff
- WnE** = Wertstufe des Bodens nach dem Eingriff
- KB (BWE)** = Kompensationsbedarf in Bodenwerteinheiten
- WE** = Werteinheiten (Fläche mal Wert)

Es ergibt sich folgender Kompensationsbedarf für Neuversiegelung (709 m²) bezogen auf den gesamten Geltungsbereich:

Versiegelung				
Bodenart	Anteil	= F (m ²)	x (WvE - WnE)	= KB (BWE)
T3V	39%	277	x 2,33 - 0	= 645
T4V	59%	418	x 2 - 0	= 836
anthropogen	2%	14	x 1 - 0	= 14
100%		709 m ²	Teilsomme BWE	1.495
Summe Kompensationsbedarf			BWE	1.495

Es ergibt sich folgender Kompensationsbedarf durch Verdichtung im Bereich St2 bezogen auf diesen Teilbereich. Planung (Verlust an 10% der Bodenfunktionen) = Wertstufe 1

Eingriffe durch Verdichtung (Parkplatz St2)

Bodenart	Anteil	= F (m ²)	x	(WvE - WnE)	=	KB (BWE)
T3V	0%	0	x	2,33 - 2,097	=	0
T4V	100%	3.279	x	2 - 1,800	=	656
anthropogen	0%	0	x	1 - 0,900	=	0
		100%		3.279 m ²	Teilsumme BWE	656
Summe Kompensationsbedarf					BWE	656

Es ergibt sich folgender Kompensationsbedarf durch Abgrabung und Aufschüttung im Bereich des Rasenplatzes bezogen auf diesen Teilbereich.

Planung (Abgrabung mit Überdeckung mit 50-60cm Boden) = Wertstufe 2

Eingriffe durch Abgrabung (Rasenplatz)

Bodenart	Anteil	= F (m ²)	x	(WvE - WnE)	=	KB (BWE)
T3V	100%	5.407	x	2,33 - 2	=	1.784
T4V	0%	0	x	2 - 2	=	0
anthropogen	0%	0	x	1 - 2	=	0
		100%		5.407 m ²	Teilsumme BWE	1.784
Summe Kompensationsbedarf					BWE	1.784

Gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (Stand Dezember 2012) erfolgt die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs nicht nur in Bodenwerteinheiten (BWE), sondern gleichzeitig auch in Ökopunkten. Hierüber lässt sich auch ein Bezug zum geplanten Ökokonto der Stadt Rottweil herstellen. „Im Falle von Versiegelungen ist die Wertstufe nach dem Eingriff 0 und der Umfang des Eingriffsdefizits entspricht der Wertstufe des Bodens vor der Versiegelung. ... Der Umfang des Eingriffsdefizits wird aus der Differenz der Wertstufen vor und nach dem Eingriff ermittelt.“ (Quelle: ÖKVO Anlage 2 Abschnitt 3)

Basis für die Berechnung und insbesondere der Gegenüberstellung des Defizits bzw. Überschusses der einzelnen Schutzgüter ist folgender Bewertungsschlüssel:

4 Ökopunkte (ÖP)

= 4 Biotopwertpunkte (BWP)

= 1 Bodenwerteinheit (BWE) (im Mittel für alle Bodenfunktionen)

= 1 € monetärer Kompensationswert

1.495 BWE + 656 BWE + 1.784 BWE = 3.935 BWE

3.935 BWE x 4 = 15.740 Ökopunkte

Gegenüberstellung Bestand – Eingriff , Schutzgut Boden:

Bilanzwert Bestand	144.346 Ökopunkten
Bilanzwert Planung	128.606 Ökopunkte
Bilanzwert Eingriff	-15.740 Ökopunkte

Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Minimierung

- V1 Beschränkung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Festsetzung eines Baufensters
- V2 Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Stellplätze etc.
- V3 Reduzierung des Eintrags an Düngemitteln durch Umwandlung von intensivem Grünland in extensive Wiese

Bewertung des Eingriffs

Eingriffe in das Schutzgut Boden bei denen es zum Verlust der Bodenfunktionen kommt, werden generell als **erheblich** eingestuft.

Die Anrechnung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist bereits bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs berücksichtigt.

Es verbleibt dennoch ein **Ausgleichsbedarf von insgesamt 3.935 BWE** dies entspricht einem **Defizit von 15.740 Ökopunkten**.

6.2. SCHUTZGUT WASSER

Das Schutzgut Wasser wurde in der Bestandsbewertung als Schutzgut von **mittlerer Bedeutung** eingestuft.

Geplant ist die getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser. Das anfallende Schmutzwasser (2 Toiletten, Küche) wird über den bestehenden übergeordneten Kanal abgeleitet. Das anfallende Niederschlagswasser, insbesondere Dachflächenwasser, wird im Planungsgebiet versickert.

Die Anlage einer Zisternen zur Rückhaltung und ggf. gedrosselter Versickerung anfallenden Regenwassers wird empfohlen.

Befestigte Flächen wie Stellplätze, Terrassen etc. sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie in Splitt verlegte Pflasterungen mit Fuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Kiesflächen, Schotterrasen etc. herzustellen.

Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Minimierung

- V1 Beschränkung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Festsetzung eines Baufensters
- V2 Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Stellplätze etc.
- V3 Reduzierung des Eintrags an Düngemitteln durch Umwandlung von intensivem Grünland in extensive Wiese
- V4 Trennsystem: Getrennte Ableitung des Schmutzwassers
- V5 Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser
- V6 Empfehlung von Zisternen

Bewertung des Eingriffs

Der befestigte und bebaute Teil des Plangebiets entspricht ca. 4 % des gesamten Geltungsbereichs. Aufgrund der geringen Versiegelung ist zu erwarten, dass verhältnismäßig geringe Mengen an Schmutz- und Regenwasser anfallen werden. Zudem können die Beeinträchtigungen durch die oben aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, insbesondere der getrennten Ableitung des Schmutzwassers und der Versickerung des Niederschlagswassers vermieden werden.

Aus diesen Gründen und da es sich um ein Schutzgut von mittlerer Bedeutung handelt, erfolgt **kein Eingriff** im Sinne des § 14 BNatSchG und ergänzend § 14 NatSchG BW.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden als Festsetzung und Empfehlung in den Bauungsplan übernommen.

6.3. SCHUTZGUT KLIMA/LUFT

Das Schutzgut Klima / Luft wurde in der Bestandsermittlung als Schutzgut **mittlerer Bedeutung** eingestuft (Wertstufe C).

Die ursprünglich als Acker und Grünland genutzten Flächen werden in Teilen als Hundeübungsplatz genutzt. Als einzige bauliche Anlagen sind Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen für 15-20 PKWs und ein Vereinsheim sowie Hindernisse zugelassen. Der Hundeübungsplatz selbst ist ein Rasenplatz. Die Flächen für temporäre Stellplätze bleiben unversiegelt mit Bewuchs (Wiese, Trittpflanzenbestand je nach Intensität der künftigen Nutzung). Weitere Flächen im Geltungsbereich werden für die planinterne Kompensation (Anpflanzung von Hecken-/ Gehölzstrukturen, Entwicklung eines Waldrandes) genutzt. Die Kaltluftentstehung wird durch die Bebauung und Teilversiegelung minimal reduziert, jedoch ohne zu erwartende Beeinträchtigungen der Umgebung. Der Großteil der Fläche steht weiterhin zur Kaltluftproduktion zur Verfügung.

Die vorgesehene starke Eingrünung des Übungsplatzes und die Entwicklung eines Waldrandes sorgen für zusätzliche kalt- und frischluftproduzierende Flächen.

Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Minimierung

- V1 Beschränkung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Festsetzung eines Baufensters
- V2 Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Stellplätze etc.
- V5 Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser
- V7 Pflanzgebot für gebietsheimische Laubbäume
- V8 Pflanzgebot für Feldhecken / -gehölze aus gebietsheimischen Gehölzen
- V9 Entwicklung eines Waldrandes
- V10 Anlage einer extensiven Wiese mit hohem Kräuteranteil

Diese Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden wie folgt angerechnet:

V2 Stellplätze aus wassergebundener Decke. Hier werden 50% der Stellplätze pauschal veranschlagt: $497 \text{ m}^2 \times 0,5 = 249 \text{ m}^2$ (Wertstufe C).

V7 Pflanzgebot für gebietsheimische Laubbäume.
Die Anpflanzung von Bäumen wird als Verbesserung des Mikroklimas angerechnet. Dabei wird ein Kronendurchmesser von 5 m bei einem ausgewachsenen Zustand angenommen. Dies ergibt einen Kronenquerschnitt von 20 m^2 pro Baum. Festgesetzt sind 14 Bäume: $20 \text{ m}^2 / \text{Stück} \times 14 \text{ Stück} = 280 \text{ m}^2$

V8 Pflanzgebot für Feldhecken / Feldgehölzen aus gebietsheimischen Gehölzen: 1.934 m^2 .

V9 Entwicklung eines stufigen Waldrandes: 1.830 m^2 .

V10 Anlage einer extensiven Wiese mit hohem Kräuteranteil: 2.417 m^2 .

V11 Anlage von Saumgesellschaften entlang des Waldrandes: 1.193 m^2 .

Bewertung	vorher	Fläche in m ²	Anteil	nachher	Fläche in m ²	Anteil
sehr hoch (Stufe A)	-----		0%	-----		0%
hoch (Stufe B)	-----		0%	Feldhecken, Waldrand	3.764	22%
mittel (Stufe C)	Acker, Grünland	17.110	100%	Rasenplatz, extensive Wiese, Laubbäume, Saumgesellschaften, Parkplatz St2 etc.	12.488	73%
gering (Stufe D)	-----		0%	Vereinsheim, Gehweg, Parkplätze St1	858	5%
sehr gering (Stufe E)	-----		0%	-----		0%
Planungsraum gesamt		17.110	100%		17.110	100%

Bewertung des Eingriffs

Die Veränderungen im Schutzgut Klima / Luft durch das Vorhaben fallen relativ gering aus. Lediglich die Errichtung des Gebäudes und die (Teil-) Versiegelung von Wegen und Stellplätzen (St1) führen zu einer geringen Verschlechterung, die aber durch die vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen kompensiert werden kann.

Aus diesen Gründen und da es sich um ein Schutzgut von mittlerer Bedeutung handelt, erfolgt **kein Eingriff** im Sinne des § 14 BNatSchG und ergänzend § 14 NatSchG BW.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden als Festsetzung und Empfehlung in den Bebauungsplan übernommen.

6.4. SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE

Das Schutzgut Arten und Biotope wurde in der Bestandsbewertung als Schutzgut von **geringer Bedeutung** eingestuft.

Im Planungsgebiet befinden sich nur artenarme Biotope. Dennoch erfolgt beim Schutzgut Arten und Biotope generell eine Gegenüberstellung von Bestand und Planung.

Um Bestand und Planung miteinander vergleichen zu können, wird die Planung mit Hilfe des Planungsmoduls bewertet.

Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Minimierung

- V1 Beschränkung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Festsetzung eines Baufensters
- V2 Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Stellplätze etc.
- V3 Reduzierung des Eintrags an Düngemitteln durch Umwandlung von intensivem Grünland in extensive Wiese
- V7 Pflanzgebot für gebietsheimische Laubbäume
- V8 Pflanzgebot für Feldhecken / -gehölze aus gebietsheimischen Gehölzen
- V9 Entwicklung eines Waldrandes
- V10 Anlage einer extensiven Wiese mit hohem Kräuteranteil
- V11 Anlage von Saumgesellschaften entlang des Waldrandes

Planungsmodul Schutzgut Arten und Biotope

(Biotopbewertung Baden-Württemberg Planungsmodul, LfU 2005):

Biotop-Schlüssel	Biotoptyp	Grundwert	Wertspanne	Biotopwert	Fläche m ²	Bilanzwert BWP	Ökopunkte / m ²	Bilanzwert ÖKVO
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	-	13	2.417	31.421	13	31.421
33.70	Trittpflanzenbestand	4	-	4	3.279	13.116	4	13.116
33.80	Zierrasen (Rasenplatz)	4	-	4	5.407	21.628	4	21.628
35.11	Nitrophytischer Saum (Pfg 6)	12	-	12	1.193	14.316	12	14.316
41.10 41.22	Feldhecke, Feldgehölz mittlerer Standorte (Pfg 3+4) *3)	15	-	15	1.934	29.010	15	29.010
44.30	Heckenzaun (Pfg 2)	4	-	4	93	372	4	372
45.30	Einzelbäume (Pfg 1) *1), *6)	Die Bewertung erfolgt separat von der Flächenbilanzierung				6.790	bleibt gleich	6.790
59.10	Laubbaum-Bestand *2)	9	9-11	11	1.830	20.130	11	20.130
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	-	1	310	310	1	310
60.21	völlig versiegelte Straße oder Platz	1	-	1	150	150	1	150
60.23	Wege oder Platz mit wassergebundener Decke	1	2-4	2	497	994	2	994
Gesamtbilanz Planung						138.237		138.237

*1) Es wird ein Punktwert pro Baum ermittelt durch Multiplikation des Planwertes mit dem prognostizierten Stammumfang (cm) in 25 Jahren Entwicklungszeit. Überschlägig wird ein Zuwachs des Stammumfangs von 80 Zentimetern während dieser Zeit angenommen. Zu diesem Wert wird der Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt addiert.

*2) P2: (alter Waldstandort und) Baumarten heimisch

*3) Bei der Bewertung über ÖKVO Zuschlag von 1 Ökopunkt, da strukturreich: 14+1 =15

* 6) zu 45.10-45.30a b c Allelen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume (Biotopbewertung Baden-Württemberg, Planungsmodul, LfU 2005)

Pflanzgebot	StU bei Pflanzung + 80 cm	prognostizierter StU	Planwert *)	Biotopwert	Anzahl der Bäume	Bilanzwert
V7 Anpflanzen von heimischen Laubbäumen	17 + 80	= 97	5	485	14	6.790
Gesamtbilanz Baumpflanzungen				Biotopwertpunkte		6.790

*) 6 = auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen
 5 = auf mittelwertigen Biotoptypen
 4 = auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen

Gegenüberstellung Bestand / Planung, Schutzgut Arten und Biotope:

Bilanzwert Bestand:	115.878 Biotopwertpunkte / Ökopunkte
Bilanzwert Planung	138.237 Biotopwertpunkte / Ökopunkte
Differenz:	+ 22.359 Biotopwertpunkte / Ökopunkte

Die Biotoptypen lassen sich in das 5-stufige Bewertungsmodul nach der LfU wie folgt zusammenfassen (ohne Bäume):

Bewertung	Biotopwert	im Planungsraum vorhanden	Fläche in m ²	Anteil
sehr hoch (Stufe A)	33-64	-----		0%
hoch (Stufe B)	17-32	-----		0%
mittel (Stufe C)	9-16	Fettwiese, nitrophytischer Saum, Feldhecke	7.374	43%
gering (Stufe D)	5-8	-----		0%
sehr gering (Stufe E)	1-4	Zierrasen (Rasenplatz), Heckenzaun, Bauwerke, teilversiegelte Flächen (wassergebunden)	9.736	57%
Planungsraum gesamt			17.110	100%

Bewertung des Eingriffs:

Aufgrund der umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, insbesondere der Anlage von Feldhecken / -gehölzen und Waldrand mit Saumgesellschaften sowie der Extensivierung des Grünlandes und der ursprünglichen nur sehr geringwertigen Biotopausstattung kann beim Schutzgut Arten und Biotope ein Plus von 22.359 Biotopwertpunkten / Ökopunkten erreicht werden.

Dieser Überschuss kann schutzgutübergreifend als planinterne Kompensationsmaßnahme angerechnet werden.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden als Festsetzung und Empfehlung in den Bebauungsplan übernommen.

6.4.1. Artenschutzrechtliche Bewertung des Eingriffs

Nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der aufgeführten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermausarten / sonstige Säugetiere / Amphibien und Reptilien sowie weitere Tiergruppen erfüllt. Auch für die europäischen Vogelarten werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Minimierung

Die Planungsempfehlungen des artenschutzrechtlichen Gutachtens werden als Maßnahmen übernommen und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

- V7 Pflanzgebot für gebietsheimische Laubbäume
- V8 Pflanzgebot für Feldhecken / -gehölze aus gebietsheimischen Gehölzen
- V9 Entwicklung eines Waldrandes
- V10 Anlage einer extensiven Wiese mit hohem Kräuteranteil

- V11 Anlage von Saumgesellschaften entlang des Waldrandes

Es werden im Gutachten folgende zusätzliche Empfehlungen gemacht:

- E1 Anbringen von 4 Fledermauskästen im angrenzenden Hangwald

Bewertung des Eingriffs:

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich bei keiner der im Gebiet oder im Wirkraum des Gebiets vorkommenden geschützten Tier- oder Pflanzenart der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern wird. Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder gar die Tötung von einzelnen Individuen wird ausgeschlossen.

6.5. SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

Das Schutzgut Arten und Biotop wurde in der Bestandsbewertung als Schutzgut von **mittlerer Bedeutung** eingestuft.

Der Hundeübungsplatz fügt sich weitgehend in die Landschaft ein, da er in einer leichten Senke liegt und von Norden her kaum sichtbar ist. Eine deutliche Fernwirkung, vor allem auch bei Trainingsbetrieb, haben die sechs bestehenden Flutlichtmasten. Sie sind bereits von weitem, auch bei der Anfahrt von Norden her, zu sehen. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan wird die Mastenanzahl auf vier reduziert.

Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Minimierung

- V7 Pflanzgebot für gebietsheimische Laubbäume
- V8 Pflanzgebot für Feldhecken / -gehölze aus gebietsheimischen Gehölzen
- V12 Beschränkung der Gebäudehöhe für das Vereinsheim

Bewertung des Eingriffs:

Durch die topographischen Gegebenheiten fügt sich das in der Höhe beschränkte Vereinsheim wie beschrieben weitestgehend in die Umgebung ein. Durch die umfangreichen Bepflanzungsmaßnahmen am Rand des Hundeübungsplatzes wird der Übergang vom Übungsplatz zur angrenzenden Agrarlandschaft verträglicher gestaltet. Die vorgesehenen Feldhecken gliedern den Landschaftsraum und tragen somit auch zu einer struktureicheren Agrarlandschaft bei.

Aus diesen Gründen und da es sich um ein Schutzgut von mittlerer Bedeutung handelt, erfolgt **kein Eingriff** im Sinne des § 14 BNatSchG und ergänzend § 14 NatSchG BW.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden als Festsetzung und Empfehlung in den Bebauungsplan übernommen.

6.6. SCHUTZGUT MENSCH

Der Bebauungsplan soll den Hundeübungsplatz mitsamt dem Vereinsheim legitimieren. Das Vorhaben dient also nicht der Wohnraumbeschaffung, sondern der Verbesserung der Freizeitaktivitäten in Rottweil.

Die Stadt Rottweil verfügt über eine vielfältige Vereinslandschaft mit mehr als 220 Vereinen; wichtige Bereiche des kulturellen Lebens, des Freizeitsports und des geselligen Miteinanders spielen sich in diesen meist gemeinnützigen Organisationen ab. Daneben erbringen Vereine wichtige soziale Aufgaben in allen gesellschaftlichen Schichten und über alle Altersgrenzen hinweg. Angesichts des Auseinanderfallens traditioneller Familienstrukturen und des zunehmenden Mangels an sozialen Bindungen bieten Vereine gerade jungen Menschen die Möglichkeit zur positiven Freizeitgestaltung.

Negative Auswirkungen auf die Freizeitnutzung der umgebenden Landschaft und auf die landschaftliche Erholung sind nicht zu erwarten. Durch Begrünungsmaßnahmen wird der Übungsplatz in die Umgebung integriert.

Durch Veranstaltungen (Meisterschaften) kann es gelegentlich zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und einer höheren Belastung der Umgebung durch Freizeitlärm kommen. Da es sich hierbei um wenige Veranstaltungen im Jahr handelt und die Zufahrt nur über den „Römerhof“ ermöglicht wird, kann die Beeinträchtigung als geringfügig angesehen werden. Die Zufahrt über den Feldweg „Römerhof“ soll als präferierte Zuwegung zum Hundeübungsplatz durch eine entsprechende Beschilderung und durch Sicherung auf der Baugenehmigungsebene vorgeschrieben werden, da dieser Weg zusätzlich auch von der ENRW genutzt wird und die Störungen nicht auf zwei verschiedenen Wegen zerstreut werden sollen.

Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Minimierung

- V7 Pflanzgebot für gebietsheimische Laubbäume
- V8 Pflanzgebot für Feldhecken / -gehölze aus gebietsheimischen Gehölzen
- V12 Beschränkung der Gebäudehöhe für das Vereinsheim

Bewertung des Eingriffs:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Somit erfolgt **kein Eingriff** im Sinne des § 14 BNatSchG und ergänzend § 14 NatSchG BW.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden als Festsetzung und Empfehlung in den Bebauungsplan übernommen.

6.7. KULTUR- UND SACHGÜTER

Es sind keine Kultur- und Sachgüter vom Vorhaben betroffen.

6.8. PROGNOSE DER UMWELTENTWICKLUNG BEI PLANDURCHFÜHRUNG UND DEREN BEWERTUNG

Auswirkungen auf a)

Tiere und Pflanzen: Insbesondere Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH -Gebiete und Vogelschutzgebiete	Es sind keine Auswirkungen auf FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete zu erwarten. Auswirkung auf Tiere allgemein: Erhebliche Beeinträchtigungen auf geschützte Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse sind nicht zu erwarten. Dennoch werden Empfehlungen aus dem Gutachten als Maßnahmen zur Stabilisierung der Populationen aufgenommen.
Boden	Eingriffe in das Schutzgut Boden sind erheblich. Der Versiegelungsgrad beläuft sich allerdings nur auf ca. 4% des Gesamtgebiets. Als Kompensationsmaßnahme wird schutzgutübergreifend der Überschuss aus dem Schutzgut Arten und Biotope zur Kompensation des Defizits beim Schutzgut Boden herangezogen. Der Eingriff wird bereits durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung auf ein Mindestmaß reduziert.
Wasser	Oberflächenwasser: keine Grundwasser: Als Vermeidungsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Grundwassers wurden wasserdurchlässige Beläge sowie ein Trennsystem als Regenwassermanagement für das Oberflächenwasser festgesetzt. Das Bauvorhaben weist keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser / Grundwasser auf.
Klima / Luft	Die Auswirkungen auf das Klima im Allgemeinen sind unerheblich. Die Verringerung der Kaltluftproduktionsfläche wird als nicht erheblich angesehen, da durch umfangreiche Gehölzpflanzungen auch eine Aufwertung geschaffen wird.
Lärm	Die durch die Nutzung entstehenden Lärmemissionen werden als geringfügig betrachtet. Veranstaltungen wie Wettkämpfe, bei denen durch mehr Besucher auch mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen ist, finden nur an wenigen Tagen im Jahr statt, so dass dies zu vernachlässigen ist.
Landschaftsbild	Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Allgemeinen sind unerheblich. Eine optimale Einbindung in die Landschaft ist durch die Fernwirkung der Flutlichtmasten nicht möglich. Aber durch die geplante starke Eingrünung des Gebiets mit Feldhecken, wird der Hundeübungsplatz so gut wie möglich in die Umgebung integriert. Zudem wird die ausgeräumte Agrarlandschaft strukturiert und aufgewertet.
Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern / Biologische Vielfalt	Es handelt sich um eine ausgeräumte Agrarlandschaft, die überwiegend durch struktur- und artenarme Biototypen (Ackerflächen und intensiv genutztes Grünland) geprägt ist. Der Nutzungsdruck durch den Menschen ist hoch. Durch grünordnerische Maßnahmen werden innerhalb des Plangebiets strukturreiche Lebensräume (Feldhecken /-gehölze, Saumgesellschaften, Waldrand und artenreiche Wiesen) neu geschaffen. Auf diese Weise wird das Schutzgut Arten und Biotope trotz der Realisierung des Hundeübungsplatzes mit Vereinsheim deutlich aufgewertet. Der Überschuss wird zur Kompensation des Defizits beim Schutzgut Boden herangezogen. Lebensräume von geschützten Tierarten sind nicht direkt betroffen. Eine Auswirkung auf Jagdgebiete oder angrenzende Habitate wird nicht gänzlich ausgeschlossen. Eine Verschlechterung der lokalen

	Populationen der einzelnen Arten ist aber nicht zu erwarten. Dennoch werden zur Stabilisierung der Habitats die Empfehlungen aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten als Maßnahmen aufgenommen.
--	--

b)

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	<p>Auswirkungen auf Menschen im Planungsraum: Die Lärmbelastung, die vom Hundeübungsplatz auf die Landschaft und somit auch auf die Freizeitnutzung durch Spaziergänger oder Fahrradfahrer ausgeht, wird als geringfügig angesehen. Da es sich beim Hundeübungsplatz um eine Freizeiteinrichtung für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe handelt, kann aus dieser Sicht eine deutliche Verbesserung erzielt werden.</p> <p>Sonstige umweltbezogene Auswirkungen auf Menschen sind nicht bekannt</p>
--	---

c)

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Es sind keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter betroffen. Ein Vorkommen solcher ist nicht bekannt.
---	---

Wechselwirkung zwischen den Belangen a), b), c)

Boden ist Lebensgrundlage für Mensch und Tier. Er ist Lebensraum für Pflanzen und somit Grundlage für Arten und Lebensgemeinschaften. Klima / Luft, Wasser und Boden geben der Landschaft ihr Erscheinungsbild und werden oftmals durch den Menschen beeinflusst und überformt. In der Wechselwirkung der einzelnen Belange des Umweltschutzes wirken sich die Bedürfnisse des Menschen nach neuem Lebensraum stark auf das Schutzgut Boden aus. Es entsteht eine Fläche für die Freizeitnutzung des Menschen. Dies hat wiederum Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Wechselwirkung wird durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gesteuert.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen betroffenen Belangen des Umweltschutzes im Planungsgebiet

(Kultur und Sachgüter wurden nicht mit aufgenommen. Die Streuobstbestände sind unter Arten / Biotope berücksichtigt.)

Verursacher / Wirkung auf	Mensch	Arten / Biotope	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft
Mensch		-----	-----	Wasser als Lebensgrundlage	Lebensqualität	prägt Wohnumfeld / offene Landschaft
Arten / Biotope	Unerhebliche Beeinträchtigung von Jagdhabitaten		Boden als Lebensgrundlage	-----	-----	-----
Boden	Versiegelung von Ackerflächen, Nahrungskette	-----		Zusammenspiel von Versickerung, Filter und Puffer	-----	-----
Wasser	-----	-----	enge Wechselbeziehung		-----	-----
Klima / Luft	-----	Biotopausstattung hat Einfluss auf das Kleinklima	-----	Verdunstung		Einfluss auf das Kleinklima
Landschaft	Freizeitnutzung	prägen ihren Lebensraum	-----	-----	-----	

6.9. PROGNOSE DER UMWELTENTWICKLUNG BEI NULLVARIANTE UND DEREN BEWERTUNG

Prognose bei Nullvariante
langfristig: keine geeignete, verfügbare Fläche für einen Hundeübungsplatz
Vorhersagen bezüglich der Flächennutzung sind schwer zu prognostizieren.
Wird das Gelände weiterhin überwiegend als Acker genutzt? Wenn ja, dürften sich keine Änderungen zur Bestandsbewertung ergeben, höchstens es erfolgt eine Nutzungsintensivierung oder aber eine Nutzungsextensivierung. Eine Nutzungsextensivierung kann auch eine Umwandlung in Grünland bedeuten.

7. MAßNAHMENKONZEPT

7.1. VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMAßNAHMEN

Die einzelnen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in den Kapiteln der Konflikthanalyse dargestellt. Eine Maßnahme kann für verschiedene Schutzgüter eine positive Wirkung erzielen und somit den Ausgleichsbedarf verringern, deshalb sind sie hier zusammenfassend noch einmal aufgeführt. Sie werden durch städtebauliche Vorgaben, die als Festsetzungen im Bebauungsplan Rechtsverbindlichkeit erlangen, erreicht.

Nr.	Maßnahme	Ausgleichswirkung - Auswirkung auf Schutzgut
V1	Beschränkung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Festsetzung eines Baufensters	Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten / Biotope
V2	Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Stellplätze etc.	Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten / Biotope
V3	Reduzierung des Eintrags an Düngemitteln durch Umwandlung von intensivem Grünland in extensive Wiese	Boden, Wasser, Arten / Biotope
V4	Trennsystem: Getrennte Ableitung des Schmutzwassers	Wasser
V5	Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser	Wasser, Klima / Luft
V6	Empfehlung von Zisternen	Wasser
V7	Pflanzgebot für gebietsheimische Laubbäume	Klima / Luft, Arten / Biotope, Landschaftsbild, Mensch
V8	Pflanzgebot für Feldhecken / -gehölze aus gebietsheimischen Gehölzen	Klima / Luft, Arten / Biotope, Landschaftsbild, Mensch
V9	Entwicklung eines Waldrandes	
V10	Anlage einer extensiven Wiese mit hohem Kräuteranteil	Klima / Luft, Arten / Biotope
V11	Anlage von Saumgesellschaften entlang des Waldrandes	Arten / Biotope
V12	Beschränkung der Gebäudehöhe für das Vereinsheim	Landschaftsbild, Mensch

7.2. AUSGLEICHS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

7.2.1. Planintern

Um planexterne Kompensationsmaßnahmen zu vermeiden, wurden bereits zu Beginn des Bebauungsplanverfahrens angrenzende Flächen in den Geltungsbereich aufgenommen, die zur Umsetzung von planinternen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Diese Flächen sind im Besitz der Stadt Rottweil, so dass eine dauerhafte Sicherung der Maßnahmen sichergestellt werden kann.

Die planinternen Ausgleichsmaßnahmen werden durch städtebauliche Vorgaben, die als Festsetzungen im Bebauungsplan Rechtsverbindlichkeit erlangen, erreicht.

Die Anrechnung der Ausgleichsmaßnahme erfolgt schutzgutbezogen in den einzelnen Kapiteln der Konflikthanalyse.

Nr.	Maßnahme	Ausgleichswirkung - Auswirkung auf Schutzgut
A1	diverse Pflanzgebote im Plangebiet	Klima, Arten / Biotope, Landschaftsbild, Mensch

Basis für die Berechnung und insbesondere der Gegenüberstellung des Defizits bzw. Überschusses der einzelnen Schutzgüter ist folgender Bewertungsschlüssel:

4 Ökopunkte (ÖP)

= 4 Biotopwertpunkte (BWP)

= 1 Bodenwerteinheit (BWE) (im Mittel für alle Bodenfunktionen)

= 1 € monetärer Kompensationswert

Schutzgut	Defizit / Überschuss	Schutzgutübergreifende Anrechnung	verbleibendes Defizit / Überschuss
Boden	-3.935 BWE -15.740 ÖP	+ 15.740 Ökopunkte ÖKVO aus Arten&Biotope	-----
Wasser	-----	-----	-----
Klima&Luft	-----	-----	-----
Arten&Biotope	+ 22.359 BWP + 22.359 ÖP + 22.359 Ökopunkte ÖKVO	-----	+ 6.619 Ökopunkte ÖKVO
Landschaftsbild	-----	-----	-----
Mensch	-----	-----	-----

7.2.2. Planextern

Als planexterne Maßnahme verbleibt noch eine Maßnahme, die dem Artenschutz zu Gute kommt. Eine planinterne Umsetzung ist nicht möglich.

Nr.	Maßnahme	Ausgleichswirkung - Auswirkung auf Schutzgut (in Klammern die Art des Ausgleichs)
E1	Anbringen von 4 Fledermauskästen im angrenzenden Hangwald	Arten/Biotope

Zusammenfassung

Es verbleibt ein Überschuss beim Schutzgut Arten und Biotope von 6.619 Ökopunkten gemäß ÖKVO, welcher dem Ökokonto der Stadt Rottweil gutgeschrieben werden kann.

7.3. PRÜFUNG ALTERNATIVER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Übersicht über die wichtigsten geprüften und anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Rottweil verfügt über eine vielfältige Vereinslandschaft mit mehr als 220 Vereinen. Wichtige Bereiche des kulturellen Lebens, des Freizeitsports und des geselligen Miteinanders spielen sich in diesen meist gemeinnützigen Organisationen ab. Daneben erbringen Vereine wichtige soziale Aufgaben in

allen gesellschaftlichen Schichten und über alle Altersgrenzen hinweg. Die Stadt Rottweil unterstützt aus diesen Gründen die örtlichen Vereine.

Seit 2002 wurde für den Verein für Hundesport eine geeignete und kurzfristig verfügbare Fläche gesucht, um den Hundesport artgerecht und sportlich erfolgreich auf nationaler und internationaler Ebene ausüben zu können. In Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Stadt wurde für den Verein für Hundesport in Rottweil eine Fläche (Flst. Nr. 2115 - Gemarkung Rottweil) im Bereich der Bleichhalde als Standort für einen Hundeübungsplatz gefunden. Der Standort zeichnet sich durch eine verkehrlich günstige, aber doch abgeschiedene Lage aus. Der Verein begründete die Notwendigkeit zur Errichtung eines Hundübungsplatzes durch das stetig wachsende Interesse für Hundesport. Die Bedeutung des Hundesports und des Vereins in Rottweil zeigte sich nicht zuletzt darin, dass der Verein im Jahre 2007 die Weltmeisterschaft in Rottweil austragen hat und seitdem jährlich weiterhin austrägt.

7.4. ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG DES VORHABENS

Übersicht über die Beeinträchtigungen / Veränderungen der einzelnen Schutzgüter:

Stufe	Boden		Wasser		Klima/Luft		Arten/Biotope		Landschaftsbild		Bedeutung
	vorher (ha)	nachher (ha)	vorher (ha)	nachher (ha)	vorher (ha)	nachher (ha)	vorher Punkte	nachher Punkte	vorher (ha)	nachher (ha)	
A	1,71 ha	1,64 ha									besondere
B						0,38 ha					hohe
C			1,71 ha	1,71 ha	1,71 ha	1,26 ha		0,74 ha	1,71 ha	1,71 ha	mittlere
D						0,07 ha	1,71 ha				geringe
E		0,07 ha						0,97ha			geringe - keine
Zusammenfassung	Erheblicher Eingriff. 3.935 BWE (15.740 ÖP gem. ÖKVO) Ausgleichsbedarf. Planinterner, schutzgutübergreifende Kompensation.		Planinterne Vermeidung- und Minimierung. Kein erheblicher Eingriff.		Planinterne Vermeidung- und Minimierung. Kein erheblicher Eingriff.		Planinterne Vermeidung- und Minimierung. Überschuss von 22.359 ÖP gem. ÖKVO zur planinternen, schutzgutübergreifenden Kompensation zur Verfügung. Es verbleibt weiterhin ein Plus von 6.619 ÖP gem. ÖKVO für Gutschrift auf Ökokonto.		Planinterne Vermeidung- und Minimierung. Kein erheblicher Eingriff.		

7.5. MONITORING

Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Bauleitplanung.

Monitoring § 4 c BauGB: „Im Anschluss an das Verfahren überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“.

Die Stadt Rottweil ist hierbei auch auf die Informationspflicht der übergeordneten Behörden angewiesen.

Schutzgut	Geplante Überwachungsmaßnahmen	Zeitraumen
Boden	Mit unvorhergesehenen, nachteiligen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen, da die Vorgaben des Bebauungsplans eine maximale Bebauung durch ein Vereinsgebäude, Nebenanlagen und Stellplätze festsetzen. Der Eingriff und der daraus resultierende Kompensationsbedarf wurden dementsprechend berechnet. Mit weiteren unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen ist durch die Art des Sondergebiets nicht zu rechnen.	Keine weitere Überprüfung notwendig.
Wasser	Mit unvorhergesehenen, nachteiligen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.	Überprüfung im Rahmen der örtlichen Vorschriften.
Luft/ Klima	Mit unvorhergesehenen, nachteiligen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.	Keine weitere Überprüfung notwendig, kann aber ohne zusätzlichen Aufwand im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplans erfolgen.
Tiere und Pflanzen	Überprüfung der Einhaltung und Wirksamkeit der festgesetzten Maßnahmen	Die Einhaltung und die Wirksamkeit der zu realisierenden Maßnahmen (Pflanzgebote) sollten spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erstmals überprüft werden. Bei festgestellten Defiziten sind entsprechende Nachpflanzungen bzw. Pflegemaßnahmen durchzuführen bzw. zu veranlassen, welche nach weiteren drei bis fünf Jahren erneut zu überprüfen sind.
Mensch	Mit unvorhergesehenen, nachteiligen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.	Keine weitere Überprüfung notwendig.
Kultur- und Sachgüter	Es sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.	Keine weitere Überprüfung notwendig.

7.6. SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Einzigste Schwierigkeit bei der Durchführung der Umweltprüfung besteht bislang darin, dass anhand des Status quo der Eingriff nicht direkt ermittelt werden kann. Es muss also von einem Bestand vor der jetzigen Nutzung ausgegangen werden, um den bereits erfolgten Eingriff in Natur und Landschaft zu rekonstruieren. Dasselbe gilt für die Bewertung der Auswirkungen auf die Fauna. Hier kann aufgrund der bereits geschafften Tatsachen nur auf Basis einer worst-case-Betrachtung bewertet werden.

8. ZUSAMMENFASSUNG**Anlass**

Die Stadt Rottweil strebt für einen Hundeübungsplatz einen langfristig gesicherten Standort an. In Abstimmung mit der Stadt Rottweil konnte die Hundesportgruppe ein Flurstück im Gewann Bleichhalde erwerben.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen. In der Umweltprüfung werden die vorhandenen Potentiale und Beeinträchtigungen des Untersuchungsraumes aufgezeigt und mit den Beeinträchtigungen und Potentialen der Planung verglichen. Hierbei werden auch alternative Standorte geprüft.

Die Prüfung der alternativen Planungsmöglichkeiten ergab keine entsprechend geeignete und verfügbare Fläche.

Aufgrund einer Stellungnahme des RP Freiburg im Rahmen der Offenlage vom 03.02. bis 07.03.2014 und der dadurch erforderlichen Änderungen fand eine erneute Offenlage statt. Die ursprünglich nur als Sondergebiet ausgewiesene Fläche wird nun in ein SO sowie für den Rasenplatz in eine private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Hundeübungsplatz“ aufgeteilt.

Plangebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt nordöstlich außerhalb der Ortslage von Rottweil auf Höhe der Neckarschleife im Bereich der Kläranlage „In der Au“.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 17.110 m². (ca. 1,7 ha). Der Bereich des Hundeübungsplatzes incl. Vereinsheim, Gehweg und regelmäßig genutztem Stellplatz (St1) beläuft sich auf eine Fläche von 6.364 m² (0,64 ha). Das Plangebiet liegt auf ca. 590,0 m über NN und ist nahezu eben. Ein Teilbereich wird bereits als Hundeübungsplatz genutzt. Dieser Teil wurde ursprünglich als Acker bewirtschaftet. Bei den übrigen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs handelt es sich um Grünlandnutzung.

Vorhabenbeschreibung

Für einen Teilbereich des Geltungsbereichs soll die Nutzung als Hundeübungsplatz mit Vereinsheim und PKW-Stellplätzen legitimiert werden. Der andere Teilbereich wird als Fläche für planinterne Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Es sind Festsetzungen für die Pflanzung von Bäumen, Feldhecken /-gehölzen, Entwicklung eines Waldrandes mit Säumen und die Anlage einer artenreichen extensiven Wiese vorgesehen.

Vorhabenwirkung

Durch das Vorhaben werden in kleinen Teilen (4 %) Böden versiegelt und die Nutzung der Flurstücke verändert. Das Landschaftsbild wird durch die Nutzungsänderung und die vorgesehenen Festsetzungen ebenfalls verändert.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Allein im Schutzgut Boden entstehen durch die Umwidmung der agrarwirtschaftlich genutzten Fläche in einen Hundeübungsplatz erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft und somit Eingriffe nach § 15 BNatSchG.

Unter der Berücksichtigung von zahlreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter auf ein Minimum reduziert werden, so dass darüber hinaus keine weiteren Eingriffe verbleiben.

Der positive Überschuss in der Bilanz beim Schutzgut Arten und Biotope wird zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden herangezogen. Es verbleibt weiterhin ein Plus von 6.619 Ökopunkten gemäß ÖKVO.

Negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen von potentiell vorkommenden Tierarten, insbesondere Fledermäuse und Vögel sind nicht zu erwarten. Die Empfehlungen aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten zu einer Stabilisierung und Verbesserung der Habitate sind als Maßnahmen aufgenommen.

Maßnahmenkonzept

Vermeidung und Minimierung (planintern)
Beschränkung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Festsetzung eines Baufensters
Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Stellplätze etc.
Reduzierung des Eintrags an Düngemitteln durch Umwandlung von intensivem Grünland in extensive Wiese
Trennsystem: Getrennte Ableitung des Schmutzwassers
Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser
Empfehlung von Zisternen
Pflanzgebot für gebietsheimische Laubbäume
Pflanzgebot für Feldhecken/-gehölze aus gebietsheimischen Gehölzen
Entwicklung eines Waldrandes
Anlage einer extensiven Wiese mit hohem Kräuteranteil
Pflanzgebot für Säume entlang des Waldrandes
Beschränkung der Gebäudehöhen für das Vereinsheim
Zufahrt über „Römerhof“

Ausgleich (planintern)
diverse Pflanzgebote im Plangebiet
Schutzgut übergreifender Ausgleich planintern durch Überschuss an Ökopunkten beim Schutzgut Arten und Biotope möglich. Das Defizit beim Schutzgut Boden kann vollständig kompensiert werden.

Ersatz (planextern)
Anbringen von 4 Fledermauskästen im angrenzenden Hangwald

9. GRÜNORDNUNGSPLAN - GRÜNORDNERISCHES KONZEPT

9.1. ZIELSETZUNG

Leitbild

Leitbild für den Grünordnungsplan ist in erster Linie die optimale Einbindung des geplanten Hundeübungsplatz in die Umgebung, besonders im Hinblick darauf, dass sich das Vorhaben im Außenbereich befindet. Um dieses Leitbild umzusetzen ist eine Reihe von Maßnahmen erforderlich. Sämtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden bereits unter dem Gesichtspunkt des angestrebten grünordnerischen Konzepts betrachtet. Zur optimalen Einbindung in die Landschaft sind in den Randbereichen umfassende Pflanzmaßnahmen aus heimischen, standortgerechten Gehölzen erforderlich. Diese Pflanzungen dienen zum einen der optischen Einbindung und zum anderen auch als Lebens- und Nahrungsraum für diverse Tierarten. Außerdem wird Wert auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden sowie auf ein gutes Regenwassermanagement gelegt, so dass die örtliche Kanalisation entlastet und der natürliche Wasserkreislauf unterstützt wird.

9.2. MAßNAHMEN ZUR ÜBERNAHME IN DEN BEBAUUNGSPLAN

9.2.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1)20 BauGB)

Maßnahme 1: Beleuchtung / Flutlicht

Für die Beleuchtung des Hundeübungsplatzes, auch für die Flutlichtmasten, sind umweltverträgliche Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natriumniederdruckgasentladungslampen oder Natriumhochdruckgasentladungslampen) sowie insektendichte Lampengehäuse, die kein Streulicht erzeugen, zu verwenden.

Maßnahme 2: Regenwassermanagement

Das anfallende Oberflächen- und Dachwasser ist, getrennt vom Schmutzwasser auf dem Plangebiet zu versickern. Zur Speicherung und Rückhaltung des Regenwassers wird empfohlen, eine Zisterne zu errichten.

Maßnahme 3: Anbringen von Fledermauskästen (artenschutzrechtliche Maßnahme)

Es sind 4 Fledermauskästen an Bäumen auf dem Flurstück 2079, Gemarkung Rottweil anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Die Art der Kästen ist so zu wählen, dass sie von Fledermäusen auch zur Überwinterung genutzt werden können.

Hinweis

Auf die gesetzliche Frist für Baumfäll- und Rodungsarbeiten des § 39 BNatSchG sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG zum Artenschutz wird hingewiesen.

9.2.2. Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Pflanzgebote

Pflanzgebot 1a-c (Pfg 1a-c): Pflanzung von gebietsheimischen Laubbäumen

Die im Plan mit „Pfg 1“ gekennzeichneten Bäume sind gemäß der nachstehenden Art und Qualität anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie zu pflegen. Qualität: StU mind. 16/18. Abgängige Bäume müssen vom jeweiligen Grundstückseigentümer durch Neupflanzungen gemäß unten stehender Art und Qualität ersetzt werden. Die Bäume können in der Achse der Baumreihe zur Sicherung der Beleuchtung des Platzes geringfügig verschoben werden.

Pfg 1a:	Pflanzliste 1, Bäume I. Ordnung (großkronig)
Pfg 1b:	Acer campestre (Feldahorn)
Pfg 1c:	Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche)

Qualität Pfg 1a-c: StU mind. 16/18.

Pflanzgebot 2 (Pfg 2): geschnittene Hecke am Parkplatz

Zur Einfassung der Stellplätze zum Rasenplatz hin ist eine geschnittene Hecke aus heimischen Laubgehölzen gemäß der Arten der Pflanzenliste 3 zu pflanzen, durch regelmäßigen Schnitt zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Höhe der Hecke darf max. 1,20 m betragen.

Abgängige Gehölze müssen vom jeweiligen Grundstückseigentümer durch Neupflanzungen gemäß Pflanzenliste 4 ersetzt werden.

Pflanzgebot 3 (Pfg 3) Anlage von freiwachsenden Hecken

Innerhalb der im Plan mit „Pfg 3“ gekennzeichneten Fläche sind gebietsheimische Sträucher und Bäume der Pflanzenliste 1 und 2 als Feldhecke zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Natürlich abgängige Gehölze sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer gemäß den Pflanzenlisten 1 und 2 zu ersetzen.

Pflanzgebot 4 (Pfg 4) Anlage von Feldhecken / Feldgehölzen

Innerhalb der im Plan mit „Pfg 4“ gekennzeichneten Fläche sind gebietsheimische Sträucher der Pflanzenliste 2 als Feldhecke zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Natürlich abgängige Gehölze sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer gemäß den Pflanzenlisten 2 zu ersetzen. Zu den Leiterseilen der 20KV-Leitung ist durch regelmäßige Rückschnittmaßnahmen ein Abstand von mind. 3,00 m sicherzustellen.

Pflanzgebot 5 (Pfg 5) Anlage eines stufigen Waldrands

Innerhalb der im Plan mit „Pfg 5“ gekennzeichneten Fläche ist ein stufiger Waldrand durch Initialpflanzungen, Sukzession und Pflege zu entwickeln. Dieser ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Zu groß gewordene Bäume sind im Rahmen der Waldbewirtschaftung zu entfernen. Der Waldrand besteht in der vorderen Hälfte der gekennzeichneten Fläche aus Büschen, Hecken und Halbbäumen. In der zweiten Hälfte dominieren standorttypische Bäume. Geeignete Pflanzen sind den Pflanzlisten 1 und 2 zu entnehmen.

Pflanzgebot 6 (Pfg 6) Entwicklung von Saumgesellschaften

Innerhalb der im Plan mit „Pfg 6“ gekennzeichneten Fläche sind artenreiche Saumgesellschaften in Angrenzung an den stufigen Waldrand zu entwickeln. Es ist eine auf die Standortverhältnisse abgestimmte autochthone Saatgutmischung für Saumgesellschaften zu verwenden. Der Anteil der Wildblumen muss ca. 90%, der Anteil an Untergräsern ca. 10% betragen. Die Säume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei natürlichem Abgang durch eine erneute Ansaat wiederherzustellen. Die 1-schürige Mahd hat im Spätherbst oder im Frühjahr zu erfolgen. Je nach Standortbedingung kann auch eine Mahd im mehrjährigen (2-3 Jahre) Turnus zur Entwicklung der angestrebten Saumgesellschaften geeignet sein. Das Schnittgut ist abzuräumen.

9.2.3. Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Der im Plan dargestellte Baum ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang hat der Eigentümer für einen artgleichen Ersatz zu sorgen.

9.2.4. Öffentliche Grünfläche

Öffentliche Grünfläche

Die im Plan dargestellte öffentliche Grünfläche ist - sofern nicht als Stellplatzfläche zulässig oder mit Pflanzgeboten belegt - als artenreiche, extensiv genutzte Wiese anzulegen. Die Flächen sind durch Abräumen des Mähgutes auszuhagern. Es ist eine auf die Standortverhältnisse abgestimmte Saatgutmischung mit autochthonem Saatgut mit einem Kräuteranteil von mind 30 % zu verwenden. Die extensive Wiese ist gemäß den Vorgaben zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die max. 2-schürige Mahd hat jeweils nach der Kräuterblüte (Juni/Juli und Spätherbst/Oktober) zu erfolgen.

10. PFLANZENLISTEN

Nachfolgende Pflanzenlisten stellen eine Auswahl an gebietsheimischen Gehölzen (Quelle: LfU, 2002, Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg) dar.

Da sich das Planungsgebiet im Außenbereich befindet ist Baumschulware aus dem Herkunftsgebiet Nr. 5 (Quelle: BfN 2012) zu verwenden.

Pflanzenliste 1

Gebietsheimische Bäume I. Ordnung (großkronige Bäume)

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme

Gebietsheimische Bäume II. Ordnung (mittelkronige Bäume)

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche

Gebietsheimische Bäume III. Ordnung (kleinkronige Bäume)

Botanischer Name	Deutscher Name
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Pflanzenliste 2

Bäume II. und III. Ordnung für gebietsheimische freiwachsende heckenartige Gehölzstrukturen / Feldhecken (max. 1 Stk. pro 10 lfm)

Mindestpflanzgröße STU 14/16

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche

Gebietsheimische freiwachsende heckenartige Gehölzstrukturen / Feldhecken
Heister H120-150

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche

Gebietsheimische freiwachsende heckenartige Gehölzstrukturen / Feldhecken

Botanischer Name	Deutscher Name
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Pflanzenliste 3

Gebietsheimische Gehölzstrukturen für geschnittene Hecken

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Keine Fichte, Eibe, Thuja oder sonstige Nadelgehölze	

11. RECHTSGRUNDLAGEN UND LITERATURVERZEICHNIS

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (BGI. S.357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501) m.W.v. 01.03.2015
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 20.09.2013
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 96 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S.1666)
- Naturschutzgesetz (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. 2013, 389) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (GBl. S. 777)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 502)
- Deutscher Wetterdienst: www.dwd.de
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Fassung vom 21.05.1992
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.) (1982): Geologische Karte 1 : 25.000 von Baden-Württemberg, Blatt 7817 Rottweil und Erläuterungen, Stuttgart

Landesanstalt für Umweltschutz (LfU bzw. LUBW):

- (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Bodenschutz 24)
- (2010): Bewertung von Böden nach Ihrer Leistungsfähigkeit (Bodenschutz 23)
- (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Bearbeitung: Peter Vogel, Thomas Breunig, Karlsruhe
- (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe
- (2001): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe
- (1992): Potentielle natürliche Vegetation und Naturräumliche Einheiten
- Umweltministerium Baden-Württemberg (1995): Heft 31: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren
- Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (2011) (ÖKVO)

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Rottweil:

- (2006): Flächennutzungsplan 2012, 2. Änderung vom 10.01.2006
- (1996): Landschaftsplan

D. VERFAHREN**Flächennutzungsplan 2030 sowie Landschaftsplan:**

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2030 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil und des Landschaftsplans befinden sich in der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Flächennutzungsplan 2012 - 10. Änderung „SO Hundeübungsplatz Bleichhalde“ / Bebauungsplan Rw 295/09 „Sondergebiet Hundeübungsplatz Bleichhalde“:

Die Abteilung 4.1 Stadtplanung erarbeitet neben dem Flächennutzungsplan 2012 – 10. Änderung „SO Hundeübungsplatz Bleichhalde“ den Bebauungsplan Rw 295/09 „Sondergebiet Hundeübungsplatz Bleichhalde“ im Parallelverfahren. Die Erarbeitung erfolgt zeitgleich.

Verfahrensvermerke:

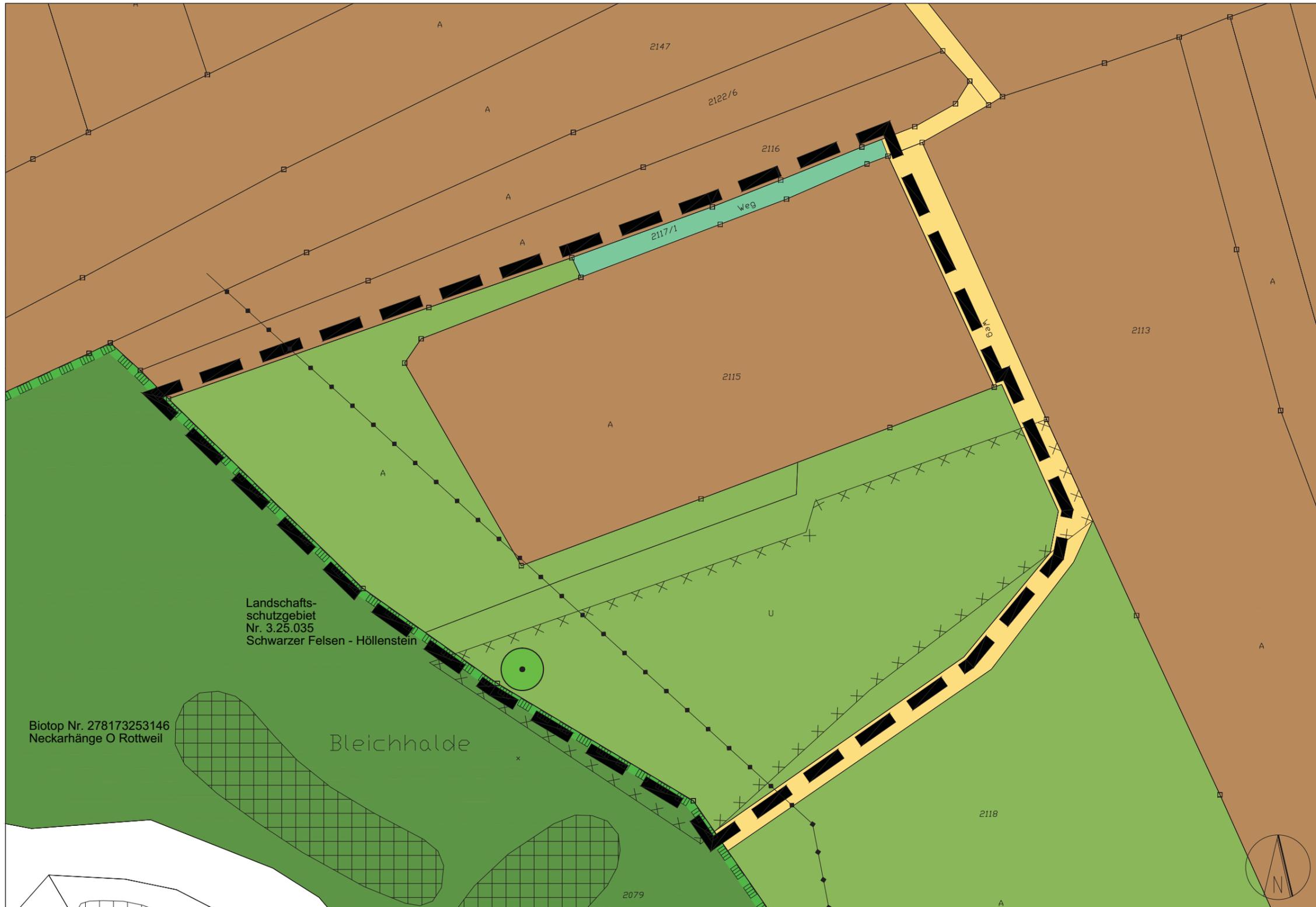
- | | |
|---|---------------------|
| ▪ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB am | 29.06.2012 |
| ▪ Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB | 29.06.2012 |
| ▪ Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse | 27.07.2012 |
| ▪ Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB | 06.08.-14.09.2012 |
| ▪ Offenlagebeschluss und Beschluss zur Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB | 26.11.2013 |
| ▪ Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse | 24.01.2014 |
| ▪ Durchführung der Offenlage und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB | 03.02. – 07.03.2014 |
| ▪ Beschluss zur Durchführung der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB | 09.12.2016 |
| ▪ Durchführung der erneuten verkürzten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB | 09.01. – 20.01.2017 |
| ▪ Abwägungsbeschluss und Feststellungsbeschluss | xx.xx.xxxx |
| ▪ Genehmigung des Flächennutzungsplan 2012 – 10. Änderung „SO Hundeübungsplatz Bleichhalde“ durch das RP Freiburg | xx.xx.xxxx |
| ▪ Bekanntmachung und Inkrafttreten des Flächennutzungsplans 2012 – 10. Änderung „SO Hundeübungsplatz Bleichhalde“ | xx.xx.xxxx. |

Planverfasser:

Rottweil, den 28.05.2018

Abteilung 4.1 Stadtplanung

i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil



Sonstige Planzeichen



Bestandskartierung BW



Nachrichtlich übernommene Schutzgebiete gemäß NatSchG BW



Nachrichtlich übernommene Darstellungen



Stadt  Rottweil

Projekt **STADT ROTTWEIL**

"SONDERGEBIET HUNDEÜBUNGSPLATZ BLEICHHALDE"
GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN

Planungsphase **ERNEUTE OFFENLAGE**

Planinhalt **BESTANDSPPLAN / Kartierung 26.11.2009**

 **Project GmbH**
Planungsgesellschaft
für Städtebau,
Architektur und Freianlagen
Rulter Straße 1
73734 Esslingen
Telefon 0711 34585 - 0
Telefax 0711 34585 - 70
www.project-gmbh.de
info@project-gmbh.de

Projekt-Nr.	Bearbeiter	Maßstab
13.053	Theissler	1:500
Datum	Unterschrift	
09.09.2016		



Planungsrechtl. Festsetzungen	
SO	I
o	GH max. = 4,50m

Legende Grünordnungsplan und Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b))
- Bäume anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
 Planungsziel 1 (Pfg 1): Pflanzung von gebietsheimischen Laubbäumen
 Die im Plan mit „Pfg 1“ gekennzeichneten Bäume sind gemäß der nachstehenden Art und Qualität anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie zu pflegen. Qualität: Stk. mind. 16/18. Abgibtige Bäume müssen vom jeweiligen Grundstückseigentümer durch Neupflanzungen gemäß unten stehender Art und Qualität ersetzt werden. Die Bäume können in der Achse der Baumreihe zur Sicherung der Beleuchtung des Platzes geringfügig verschoben werden.
 Pfg 1a: Platane 1, Blume 1, Ordnung (großblättrig)
 Pfg 1b: Acer campestre (Feldahorn)
 Pfg 1c: Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche)
 Qualität Pfg 1a-c: Stk. mind. 16/18.
- Sträucher anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
 Planungsziel 2 (Pfg 2): gepflanzte Hecke im Rasenplatz
 Zur Entlastung der Bepflanzung zum Rasenplatz ist eine geschlossene Hecke aus heimischen Laubbäumen gemäß der Arten der Pflanzliste 3 zu pflanzen, durch regelmäßigen Schnitt zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Höhe der Hecke darf max. 1,20m betragen.
 Abgibtige Gehölze müssen vom jeweiligen Grundstückseigentümer durch Neupflanzungen gemäß Pflanzliste 4 ersetzt werden.
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
 Planungsziel 3 (Pfg 3): Anlage von freistehenden Hecken
 Innerhalb der im Plan mit „Pfg 3“ gekennzeichneten Fläche sind gebietsheimische Sträucher der Pflanzliste 2 als Feldhecke zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
 Natürlich abgibtige Gehölze sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer gemäß den Pflanzlisten 2 zu ersetzen.
- Anlage von Feldhecken / Feldgehölzen
 Innerhalb der im Plan mit „Pfg 4“ gekennzeichneten Fläche sind gebietsheimische Sträucher und Bäume der Pflanzliste 1 und 2 als Feldhecke zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
 Natürlich abgibtige Gehölze sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer gemäß den Pflanzlisten 1 und 2 zu ersetzen. Zu den Letzteren der 20KV-Leitung ist durch regelmäßige Rückschnittmaßnahmen ein Abstand von mind. 3,00 m sicherzustellen.
- Anlage eines stufenweisen Waldrandes
 Innerhalb der im Plan mit „Pfg 5“ gekennzeichneten Fläche ist ein stufenweiser Waldrand durch Einpflanzungen, Sukzession und Pflege zu entwickeln. Dieser ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Zu groß gewordene Bäume sind im Rahmen der Waldentwicklung zu entfernen. Der Waldrand besteht in der vorderen Hälfte der gekennzeichneten Fläche aus Büschen, Hecken und Halbbäumen. In der zweiten Hälfte dominieren standorttypische Bäume. Geeignete Pflanzen sind den Pflanzlisten 1 und 2 zu entnehmen.
- Entwicklung von Saumgesellschaften
 Innerhalb der im Plan mit „Pfg 6“ gekennzeichneten Fläche sind artenreiche Saumgesellschaften in Angrößerung an den stufenweisen Waldrand zu entwickeln. Es ist eine auf die Standortverhältnisse abgestimmte Saatgutmischung für Saumgesellschaften mit autochthonen zu verwenden. Der Anteil der Wildblumen muss ca. 90%, der Anteil an Untergräsern ca. 10% betragen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei natürlichem Abgang durch eine erneute Ansaat wiederherzustellen. Die 1-jährige Saat hat im Frühjahr oder im Frühjahr zu erfolgen. Nach Standortabgleich kann auch ein Mischsaat in mehrjährigen (2-3 Jahre) Turnus zur Entwicklung der artenreichen Saumgesellschaften geeignet sein. Das Saatgut ist abzuräumen.

- sonstige Sondergebiete hier Sondergebiet "Hundeübungsplatz"
- private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Hundeübungsplatz" Rasenplatz / Zierrasen
- Baugrenze
- Stellplätze
- Altlastenverdachtsfläche „AA Höllenstein Rottweil 1375“ (§ 9 (5) 3 BauGB)
- Hauptversorgungsleitungen oberirdisch (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- nachrichtlich übernommene Schutzgebiete nach NatSchG BW
- Landschaftsschutzgebiet (§29 NatSchG) LSG Nr. 3.25.035 Schwarzer Felsen - Höllenstein
- Besonders geschütztes Biotop (§32a NatSchG)

Stadt Rottweil

Projekt **STADT ROTTWEIL**
 "SONDERGEBIET HUNDEÜBUNGSPLATZ BLEICHHALDE"
 GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN

Planungsphase **ERNEUTE OFFENLAGE**
 Planinhalt **MASSNAHMENPLAN**

Projekt-Nr.	Bearbeiter	Maßstab	 Project GmbH Planungsgesellschaft für Städtebau, Architektur und Freianlagen Rulter Straße 1 73734 Esslingen Telefon 0711 34585 - 0 Telefax 0711 34585 - 70 www.project-gmbh.de info@project-gmbh.de
13.053	Theissler	1:500	
Datum	Unterschrift		
09.09.2016			

STADT ROTTWEIL

KREIS ROTTWEIL

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG
ZUM BEBAUUNGSPLAN**

**“SONDERGEBIET HUNDEÜBUNGSPLATZ BLEICHHALDE“
IN
ROTTWEIL**

BÜRO GFRÖRER
ARCHITEKTEN, INGENIEURE,
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
DETTENSEER STR. 23
72186 EMPFINGEN



Telefon: 07485 / 9769-0
Telefax: 07485 / 9769-21
Datum: 15.03.2010
Geändert: 18.06.2013

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Bebauungsplan 'Sondergebiet Hundeübungsplatz Bleichhalde' in Rottweil

Stadt Rottweil

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2. RECHTSGRUNDLAGEN	1
3. ALLGEMEINE GEBIETSBESCHREIBUNG / LAGE	3
3.1. Naturschutzrechtliche Festsetzungen und sonstige Schutzgebiete	3
4. VORHABENSBECHREIBUNG.....	4
4.1. Standortbezogene Vorbelastungen	4
4.2. Wirkungen des Vorhabens	5
4.3. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	5
5. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN HABITATSTRUKTUREN	6
6. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	6
6.1. Tierarten nach des Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
6.1.1 Säugetiere (Fledermäuse)	7
6.1.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)	9
6.1.3 Amphibien und Reptilien	9
6.1.4 Weitere Tiergruppen (Wirbellose)	9
6.2. Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	10
6.3. Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
7. FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	12
8. PLANUNGSEMPFEHLUNGEN	12

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Anlass für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplans 'Sondergebiet Hundeübungsplatz Bleichhalde' in Rottweil. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll ein bereits bestehender Hundeübungsplatz im Außenbereich planungsrechtlich abgesichert werden.

Da die Beauftragung für das vorliegende Gutachten in den Wintermonaten erfolgte und das Vorhaben bereits realisiert ist kann im vorliegendem Fall nur eine theoretische worst-case-Betrachtung unter Zugrundelegung der soweit noch feststellbaren ehemals vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen sowie sonstiger verfügbarer Daten zu Artenvorkommen im Gebiet / Landschaftsraum durchgeführt werden.

Durch das Vorhaben wurden Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG¹ verursacht. Dabei kann es im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder Verlusten von besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage dieses Artenschutzfachbeitrages bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den neuen **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

- ➔ Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

- ➔ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

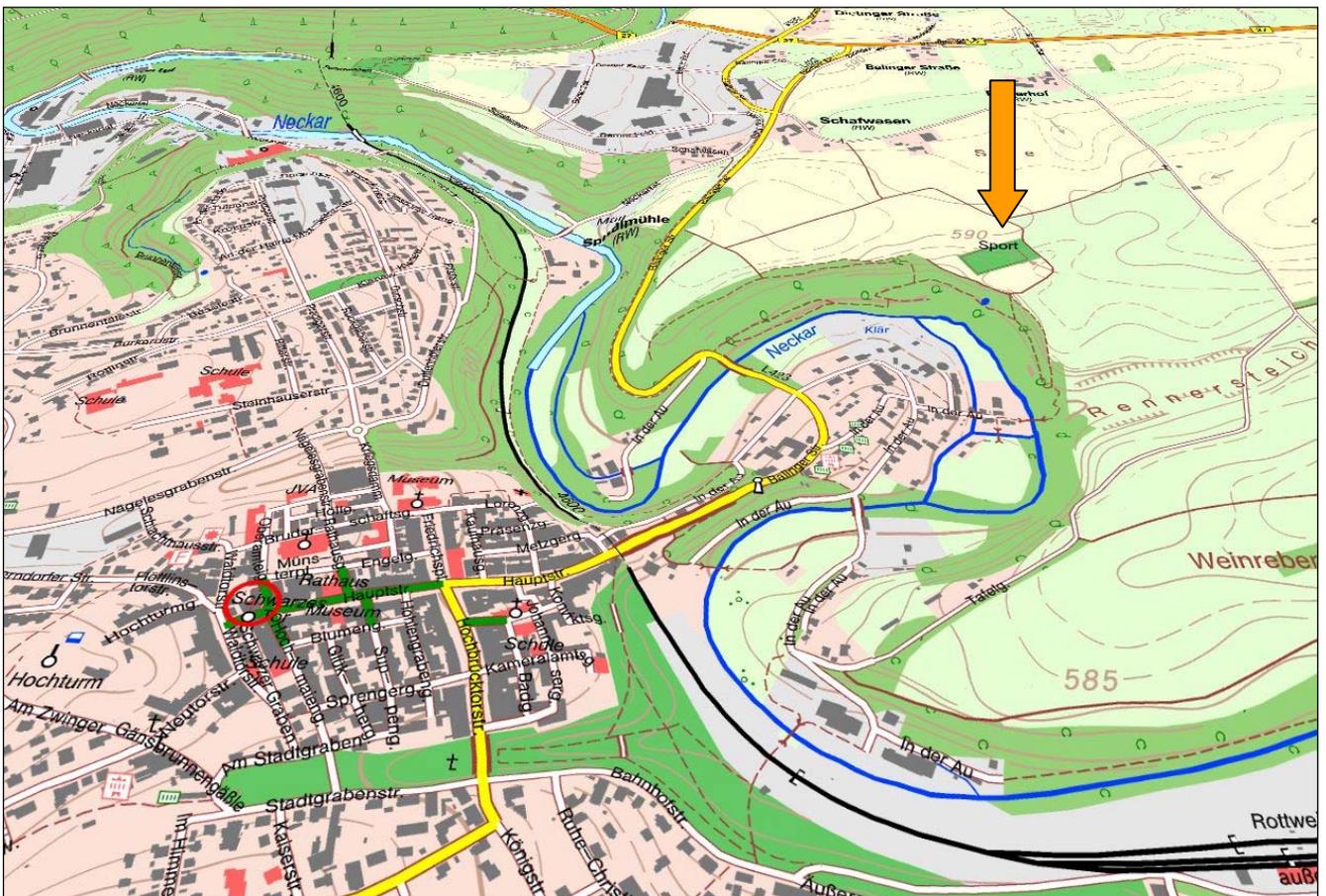
Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

3. ALLGEMEINE GEBIETSBESCHREIBUNG / LAGE

Das Plangebiet befindet sich östlich von Rottweil auf der Keuperhochfläche (590 ü.N.N.) über dem Neckartal. Vom rund 50 m unterhalb fließenden Neckar ist das Gebiet ca. 100 bis 200 m Luftlinie entfernt. Zum im Südwesten angrenzenden Waldrand des bewaldeten Steilabfalls des Neckartals (Muschelkalk) beträgt der Abstand des Übungsplatzes ca. 30 bis 50 m.

An das Gebiet schließen sich im Norden, Osten / Südosten großflächige und weitgehend ausgeräumte landwirtschaftlich intensiv genutzt Acker- und Grünlandflächen an, die lediglich südlich des Plangebiets etwas strukturreicher sind. Die Abstände zu angrenzenden Siedlungsflächen (Luftlinie) betragen im Norden ca. 300 bis 600 m (Gewerbeflächen, Gehöfte) und ca. 300 bis 800 m im Westen (Ortslage Stadt Rottweil).



3.1. Naturschutzrechtliche Festsetzungen und sonstige Schutzgebiete

Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG: nicht betroffen

Naturdenkmale: nicht betroffen

Naturschutzgebiet: nicht betroffen

Landschaftsschutzgebiete: Das Plangebiet grenzt im Südwesten an das LSG Schwarzer-Felsen-Höllenstein

FFH- und Vogelschutzgebiete nicht betroffen

4. VORHABENSDESCHEIBUNG

Die vorhandene, bereits realisierte Anlage (Hundeübungsplatz) umfasst eine Fläche von rund 6.610 m² (rund 120 x 55 m) bestehend aus Rasenflächen (Hundeübungsplatz) mit 6 Flutlichtmasten sowie im Osten einem Vereinsheim mit angrenzendem Parkplatz und 2 Mastlampen.

Die Anlage ist mit jüngeren standortfremden und vorwiegend nichtheimischen Gehölzanpflanzungen eingrünt. Die Zufahrt erfolgt über einen vorhandenen Feldweg. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Anlage mind. 5-mal in der Woche bis 22.30 Uhr genutzt.



Panoramaansicht aus Nordosten auf den bestehenden Hundeübungsplatz (Februar 2010)

4.1. Standortbezogene Vorbelastungen

- Zwischen der Anlage und dem bestehenden Waldrand verläuft eine 20-kV-Freileitung
- An das Plangebiet grenzen im Norden, Osten / Südosten und Westen strukturarme und weitgehend ausgeräumte, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen;
- Bezüglich der "Lichtverschmutzung" kann die überplante Fläche durch ihre stadtrandnahe Lage als vorbelastet eingestuft werden. Lichtquellen die sich im Sichtfeld des Standorts befinden liegen nördlich des Plangebiets (Siedlungs- und Gewerbeflächen) sowie im Westen, wo Lichtquellen von den gegenüberliegenden bebauten Hangflächen der Stadt Rottweil durch die angrenzenden Waldrandflächen scheinen.



4.2. Wirkungen des Vorhabens

Die wesentlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Eingriffe und Beeinträchtigungen, die durch die Anlage sich eventuell nachteilig auf streng oder europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten auswirken sind:

- Flächenverluste / Flächenumwandlung durch Überbauung (Vereinsheim, Parkplatz) und Anlage des Hundeübungsplatzes (Rasenflächen). Davon betroffen waren möglicherweise typische Arten der Ackerbaugebiete wie z.B. Ackerwildkräuter oder Brutvögel wie z.B. die Feldlerche. Darüber hinaus werden südlich des Hundeübungsplatzes vorhandene Wiesenflächen als Stellplätze für Sonderveranstaltungen zeitweise genutzt (Verkaufstände, 250 Parkplätze)
- Die verursachten Stör- und Beunruhigungseffekte während der Bauphase (Baubetrieb, Baustellenverkehr Lärm- und Abgasemissionen) sind aufgrund der geringen Größe des Plangebiets mit entsprechend kurzen Ausführungszeiten und der Betroffenheit von Ackerflächen bzw. dem Vorherrschen von intensiv genutzten strukturarmen landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld als gering einzustufen. Hinzu kommt, dass zum angrenzenden Wald ausreichende Abstände eingehalten werden Erhebliche Störeinflüsse auf geschützte Arten sind nicht zu vermuten.
- Die wesentlichen betriebsbedingten Wirkfaktoren, die während der Nutzung als Hundeübungsplatz von der Anlage ausgehen sind: zeitlich beschränkte Lichtemissionen durch die vorhandene Flutlichtanlage, Stör- und Beunruhigungseffekte insbesondere Verlärmung durch die Nutzung der Anlage und durch zu- und abfahrende Pkws einschließlich der Zufahrt zum Gelände.

4.3. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Um potentielle Gefährdungen / Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern werden folgende Maßnahmen durchgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Reduzierung der augenblicklich vorhandenen 6 Flutlichtmasten auf 4. Entfallen sollen insbesondere die beiden waldrandnahen Masten im Westen. Darüber hinaus wird die Parkplatzbeleuchtung von zwei auf einen Lichtmasten reduziert.
- Für die Beleuchtungen sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel zulässig, wie z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA), Kompakt-Leuchtstofflampen (Dulux)
- Beschränkung der Nutzung der Anlage auf max. 5 Tage die Woche bis max. 22.30 Uhr.
- Um zusätzliche Beunruhigungen in den Außenbereichen zu vermeiden soll nur eine direkte Zufahrt auf dem kürzesten Weg aus Norden über den Seehof zugelassen werden;
- Um mögliche Beunruhigungs- und Störeffekte auf den angrenzenden Landschaftsraum zu reduzieren erfolgen randliche Eingrünungen der Anlage mit Hecken bzw. zum angrenzenden Waldrand hin durch einen breiten und gestuften Waldmantel.

5. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN HABITATSTRUKTUREN

Gemäß nebenstehendem Luftbild, das das Gebiet vor der Anlage des Hundeübungsplatzes zeigt, kann davon ausgegangen werden, dass sich es sich bei dem überplanten Bereich ehemals um eine reine Ackerfläche gehandelt hat.

Nach Auskunft des Landwirtschaftsamtes Rottweil wurde auf der Fläche zwischen 2000 und 2002 Winter- und Sommergerste sowie Weizen angebaut.

Die angrenzenden Bereiche des Plangebiets umfassen, wie vorhanden Fettwiesen mittlerer Standorte.



Ca. 30 bis 50 m westlich des Übungsplatzes befindet sich der straucharme, beschattete (nordostexponierte) und weitgehend offene Waldrand des anschließenden Hangwalds (Laubmischwald) des Neckartals, der als Habitat und Biotop höherwertig einzustufen ist, hier ist insbesondere mit geeigneten Lebensräumen für die Avifauna und Fledermausarten zu rechnen.



Panoramaansicht aus Südwesten auf den bestehenden Hundeübungsplatz (Februar 2010)

6. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Nachfolgend werden die besonders und streng geschützten Arten bzw. Artengruppen mit deren Vorkommen im Plangebiet gerechnet werden kann / konnte dargestellt. Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die nachfolgend für die im Gebiet zu erwartenden Arten untersucht werden:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

➔ *Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

➔ *Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

6.1. Tierarten nach des Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Aktuelle Daten zum Vorkommen von Fledermausarten im betroffenen Gebiet liegen nicht vor und konnten aufgrund der Durchführung des vorliegenden Planverfahrens in den Wintermonaten auch nicht vor Ort erhoben werden. Deshalb werden nachfolgend anhand vorhandener allgemeiner Vorkommensnachweise im Landschaftsraum mögliche Auswirkungen des Projekts auf Feldermausarten diskutiert.

In den Verbreitungskarten für Fledermäuse in "Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1" (BRAUN & DIETERLEN. 2003) sind für den betroffenen TK-Quadranten, in dem das Planungsgebiet liegt, aktuell Sommerfunde für den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie ältere (vor 1989) für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) aufgeführt. Darüber hinaus werden im Gebietsbogen bzw. den Pflegeplänen für das ca. 1,5 km nördlich vom Plangebiet gelegene FFH-Gebiet 7717-341 (*Neckartal zwischen Rottweil und Sulz*) folgende Arten aufgeführt: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und ebenfalls das Große Mausohr (*Myotis myotis*). Potentiell ist somit im Plangebiet zumindest mit dem Vorkommen der nachfolgend aufgeführten Fledermausarten zu rechnen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	R L D	R L B W	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen	
				bes. gesch.	str. gesch.	FFH-RL Anh. IV	BArtSchV
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	3	2	b	s	IV	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	2	b	s	IV	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	i	b	s	IV	-

Rote Liste:

RL D: Rote Liste Deutschlands (Säuger: BOYE ET AL. 1998, Stand 1997)
 RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs (Braun, M. et al. 2001)
 1 = Vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 V = Art der Vorwarnliste
 D = Daten mangelhaft
 I = Gefährdete wandernde Art

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 8. April 2008

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. 03 2005
 b = besonders geschützt
 s = streng geschützt

FFH-RL: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

IV: Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Datenbasis werden die Projektwirkungen auf möglicherweise betroffene Arten nachfolgend allgemein diskutiert.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Projektbedingte Tötungen von Fledermäusen können sich bei der Beschädigung oder Zerstörung von Tages-, Sommer- oder Winterquartieren ergeben. Da die Vorhabensfläche ursprünglich eine reine Ackerfläche umfasste und teilweise neu reine Wiesenflächen überplant werden, ist das Vorkommen von Winterquartieren ebenso wie von geeigneten Sommer- / Tagesquartieren oder Wochenstuben wie z.B. an alten Baumbeständen oder Feldscheunen im Plangebiet auszuschließen.

→ **Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird somit nicht erfüllt bzw. kann ausgeschlossen werden.**

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Erhebliche projektbedingte Beeinträchtigungen von Jagd-/ Nahrungshabitaten der Arten sind nicht zu erwarten. Die beanspruchte Fläche stellt aufgrund der geringen Flächenausdehnung und aufgrund der vormals intensiv ackerbaulichen Nutzung kein essentielles Jagd-/ Nahrungshabitat für potentiell auftretende Fledermausarten dar. In wie weit sich der Verlust von Jagdhabitaten negativ auf den Erhaltungszustand lokaler Feldermauspopulationen auswirkt, kann an Hand nachfolgender Tabelle abgeschätzt werden (Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: FFH-Arten und europäische Vogelarten unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)

Art	Bevorzugte Strukturen in Jagdgebieten	Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten	Aktionsradius / Jagdgebiete
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder).	bis zu 20 km möglich	4 – 17 km / 30-35 ha
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)	Typische Waldfledermaus bevorzugt unterholzreiche Wälder mit ausgeprägter Zwischen- und Strauchschicht. Seltener Gärten, Siedlungsbereich und Streuobstgebiete mit Altbambestand, auch über Gewässern und im Uferbereich und über Grünland nachgewiesen	Bis zu 3 km, meist aber nur wenige hundert Meter	3 bis 100 ha
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.	Mehrere Kilometer möglich	bis 10 km

Die in Anspruch genommene Fläche umfasst somit nur einen geringen Teil des gesamten Aktionsraums / Jagdgebiets der potentiell betroffenen Fledermausarten, für die im weiteren Umfeld weiterhin ausreichend Jagdgebiete bestehen, zumal Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus typische Waldarten sind und der Große Abendsegler auch im besiedelten Bereich jagt, wo er auch um Straßenbeleuchtungen anzutreffen ist. Insgesamt ist somit nicht von einem erheblichen Verlust von Nahrungs- / Jagdhabitaten für potentiell im Gebiet jagende Fledermausarten durch die bereits verursachte Umwandlung der ehemals ackerbaulich genutzten Fläche in einen Hundeübungsplatz auszugehen. Der 'Entzug' als Nahrungsgrundlage von Insekten durch die Lockwirkung der Flutlichtanlage im Bereich des Hundeübungsplatzes kann durch entsprechende Verwendung insektenfreundliche Leuchtmittel insbesondere von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Mögliche Störwirkungen der Flutlichtanlage auf potentiell im Gebiet vorkommende Fledermausarten selbst sind für den Großen Abendsegler und das Große Mausohr als gering einzuschätzen. Beide Arten kommen auch im besiedelten Bereich vor und sind in einem gewissen Umfang Lichtemissionen gewohnt. Insbesondere der Große Abendsegler nutzt auch das vermehrte Nahrungsangebot unter Straßenlampen / Flutlichtern als

Jagdrevier. Auch die Bechsteinfledermaus bewohnt gelegentlich Gebäude und tritt in siedlungsnahen Bereichen auf, schwerpunktmäßig ist sie jedoch eine typische Waldfledermaus.

Insofern werden im Abgleich mit den Lebensraumansprüchen der potentiell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten für die genannten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die rund 30 bis 50 m vom Waldrand entfernte Flutlichtanlage gesehen. Zumal die Flutlichtanlage nicht im Dauerbetrieb die ganze Nacht hindurch genutzt wird. Zwischen Anfang April bis Ende September, bei einer angenommenen Nutzung der Anlage bis 22.30 Uhr und unter Zugrundelegung des Beginns der sogenannten Bürgerlichen Dämmerung (= die Zeit, während der man ohne künstliche Beleuchtung noch lesen kann) ab der ein Betrieb der Flutlichtanlage angenommen werden kann, ist das Flutlicht zwischen 15 min bis max. 2,50 h in Betrieb. In den Sommermonaten zwischen Mai und Anfang August liegen die Betriebszeiten unterhalb einer Stunde (zu den Dämmerungs- / Sonnenuntergangszeiten auf die sich die genannten Zeiten beziehen sei verwiesen auf: <http://cgi.stadtklima-stuttgart.de/mirror/sonne.exe>).

➔ **Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird somit nach derzeitigem Kenntnissstand für die genannten Arten nicht erfüllt.**

Fazit: Für im Plangebiet und angrenzend potentiell vorkommende streng geschützte Feldermausarten werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Daher ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.

6.1.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Aufgrund der bekannten Verbreitungsgebiete und der ökologischen Ansprüche streng geschützter Säugetiere (ohne Fledermäuse) oder Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann das Vorkommen solcher Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

6.1.3 Amphibien und Reptilien

Das Vorkommen streng geschützter Arten oder Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aus dieser Tiergruppe ist aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und Habitaststrukturen auszuschließen. Innerhalb des überplanten Bereichs (ehemals Ackerflächen) traten keine Laichgewässer (Amphibien) oder sonstige geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien und Reptilien auf. Hinweise über mögliche Vorkommen liegen ebenfalls nicht vor. Potentielle Vorkommen von streng geschützten Arten oder FFH-Arten sind aufgrund der ehemals vorhandenen Habitatsstrukturen nicht zu erwarten bzw. auszuschließen.

6.1.4 Weitere Tiergruppen (Wirbellose)

Für die vormals ackerbaulich genutzte Fläche kann mit dem Vorkommen häufiger Laufkäferarten gerechnet werden. Das Vorkommen von streng geschützter Arten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Tag- und Nachfalter, Netz- / Hautflügler, Libellen, Käfer, Heuschrecken, Spinnen, Ringelwürmer und Weichtiere) kann aufgrund der Nutzung und der bekannten Lebensraumansprüche bzw. Verbreitungsgebiete der Arten für die in Anspruch genommene Fläche ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störwirkungen durch die Flutlichtanlage auf Insekten, die aus angrenzenden Bereichen angelockt werden, können durch die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel insbesondere von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, zumal die Flutlichtanlage sich nicht im

Dauerbetrieb wie Straßenlampen befindet und in den Sommermonaten zwischen Mai und Anfang August unterhalb einer Stunde in Betrieb ist.

➔ **Nach derzeitigem Kenntnisstand werden somit keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Daher ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich**

6.2. Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Aktuelle Daten über im Gebiet und angrenzenden vorkommenden Vogelarten liegen nicht vor und konnten aufgrund der Durchführung des vorliegenden Planungsverfahrens in den Wintermonaten auch nicht vollständig erhoben werden. In nachfolgender Tabelle sind die europäischen Vogelarten aufgeführt, die während einer winterlichen Begehung in den an den das Plangebiet angrenzenden Waldflächen festgestellt werden konnten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S t a t u s	R L D	R L B W	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen	
					besonders geschützt	streng geschützt	Art.1 VS-RL	BArtSchV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-	b	-	x	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	-	-	b	-	x	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	b	-	x	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	-	-	b	-	x	-
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	-	-	b	-	x	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	-	-	b	-	x	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-	-	b	-	x	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	-	-	b	-	x	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Dz	-	-	b	-	x	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Dz	-	-	b	-	x	-
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	B	-	-	b	-	x	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-	-	b	-	x	-

Status:
 B = Brutverdacht
 NG = Nahrungsgast
 Dz = Durchzügler

Rote Liste:
 RL D: Rote Liste Deutschlands (Südbeck et al. 2007)
 RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs (Hölzinger et al. 2007)

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 8. April 2008
BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. 03 2005
 b = besonders geschützt
 s = streng geschützt
VS-RL: Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Eine direkte Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Verletzung / Tötung von Brutvogelarten oder ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der bereits vollzogenen Anlage des Hundeübungsplatzes ist nicht anzunehmen. Für die ehemals ackerbaulich genutzte Fläche kämen als potentielle Brutvögel nur typische Bodenbrüter wie z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel in Frage. Da die Arten in der Regel zur Feindvermeidung nur einen geringen Horizontwinkel tolerieren, werden walddnahe Flächen wie im vorliegenden Fall gemieden. Auch zu Mittelspannungsfreileitungen, wie sie zwischen Waldrand und Plangebiet verlaufen, werden entsprechende Abstände von bis zu 150 m eingehalten. Andere Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere für Gehölzbrüter wie z.B. Einzelbäume, Hecken etc., waren von der Anlage des Übungsplatzes nicht betroffen.

➔ **Insofern ist nicht anzunehmen, dass durch die Anlage des Hundeübungsplatzes auf einer ehemaligen Ackerfläche der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen erfüllt wurden.**

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Bei den in den angrenzenden Waldflächen vorkommenden Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete, ubiquitäre und nicht seltene Arten, deren Bestände in Baden-Württemberg nicht gefährdet oder rückläufig sind. Diese ungefährdeten Vogelarten sind anspruchsarm und wenig empfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden, so dass selbst beim Verlust einzelner Brutplätze anzunehmen ist, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt und es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt. Hinweis über das Vorkommen anderer Vogelarten in den angrenzenden Waldrandflächen, wie z.B. von streng geschützten Arten (u.a. Greifvögel, Eulen, Spechte) wie z.B. Spechthöhlen oder Althorste konnten nicht gefunden werden. Aufgrund der vorhandenen Habitatsstrukturen / Biotopausstattung und Gebietsausprägung ist nach derzeitigem Kenntnisstand mit dem Vorkommen solcher Arten in dem angrenzenden Waldrand auch nicht zu rechnen.

Die Störwirkungen die von dem Hundeübungsplatz auf potentiell oder tatsächlich in den angrenzenden Waldbereichen vorkommenden Vogelarten ausgehen sind insgesamt als gering bis mäßig einzustufen. Der Einfluss der Lärm und Lichtemissionen auf die angrenzenden Waldflächen wird durch den Abstand der Anlage von ca. 30 bis 50 m abgemindert, darüber hinaus schließt sich direkt an den vorhandenen Waldrand der Steilabfall zum Neckar an mit unterliegenden Flächen, die nicht mehr im Wirkungsfeld der Lichtemissionen liegen. Zu berücksichtigen sind auch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen (Entwicklung eines Waldmantels, Rücknahme der beiden waldnahen Beleuchtungsmasten), durch die mögliche Störwirkungen auf angrenzende Waldflächen reduziert werden. Mögliche Störwirkungen werden auch dadurch reduziert, dass die Flutlichtanlage sich nicht im Dauerbetrieb wie Straßenlampen befindet und in den Sommermonaten zwischen Mai und Anfang August unterhalb einer Stunde bis max. 22.30 Uhr in Betrieb ist.

Erheblich Störwirkungen auf Vogelarten aus der Familie der Watvögel oder Limikolen im Bereich von Feuchtfeldern außerhalb des Plangebiets, die über die bereits bestehenden Störwirkungen durch den Betrieb der Anlage bzw. der Zufahrt zur Anlage hinaus gehen sind nicht zu erwarten. Um zusätzliche Beunruhigungen in den Außenbereichen zu vermeiden und zu minimieren soll nur eine direkte Zufahrt auf dem kürzesten Weg aus Norden über den Seehof zum Hundeübungsplatz zugelassen werden.

→ **Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.**

Fazit: Für die im Plangebiet und angrenzend tatsächlich oder potentiell vorkommenden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Daher ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.

6.3. Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der derzeitigen Nutzung, Biotopausstattung und der standörtlichen Gegebenheiten ist das Vorkommen von im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten oder streng geschützten Farn- und Blütenpflanzen im Plangebiet jedoch auszuschließen. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot im Rahmen des vorliegenden Planungsverfahrens findet somit nicht statt.

7. FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

- Bezüglich der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermausarten / Säugetiere / Amphibien und Reptilien sowie weiteren Tiergruppen (siehe Kap. 6.1 ff) werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es ist somit keine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG erforderlich.
- Gemäß den Ausführungen in Kapitel 6.2 werden nach derzeitigem Kenntnisstand projektbedingt auf europäische Vogelart keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Projekt erfüllt. Es ist somit keine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG erforderlich.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand kein Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes darstellen.

8. PLANUNGSEMPFEHLUNGEN

Aus Sicht des Artenschutzes sollten neben den unter Punkt 4.3 vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung noch folgenden Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anbringung von Fledermauskästen in den angrenzenden Waldbereichen / Sicherungsmaßnahmen an Winterquartieren oder Wochenstuben im Landschaftsraum (4 Stück);

Aufgestellt:

Empfingen, den 15.03.2010

Zuletzt geändert:

Empfingen, den 18.06.2013

Büro Gfrörer
Architekten, Ingenieure, Landschaftsarchitekten
Dettenseer Str. 23-25
72186 Empfingen